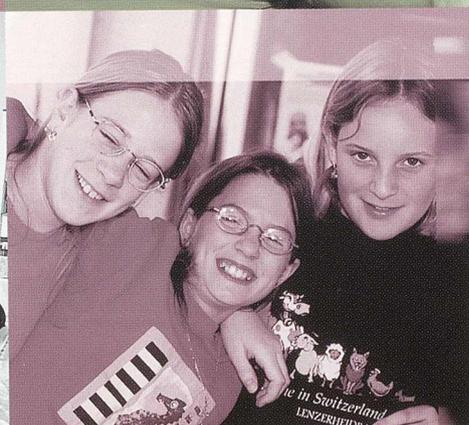
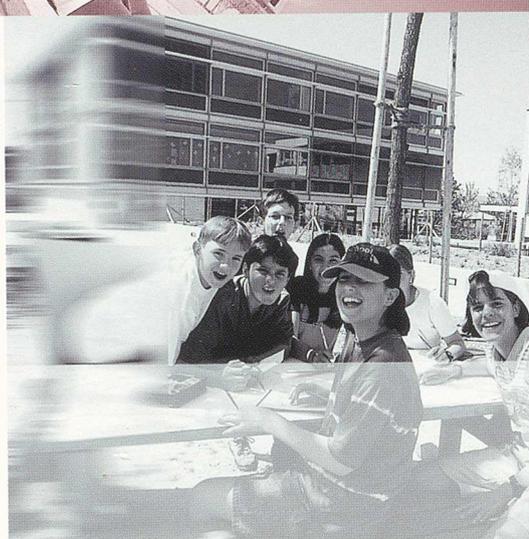
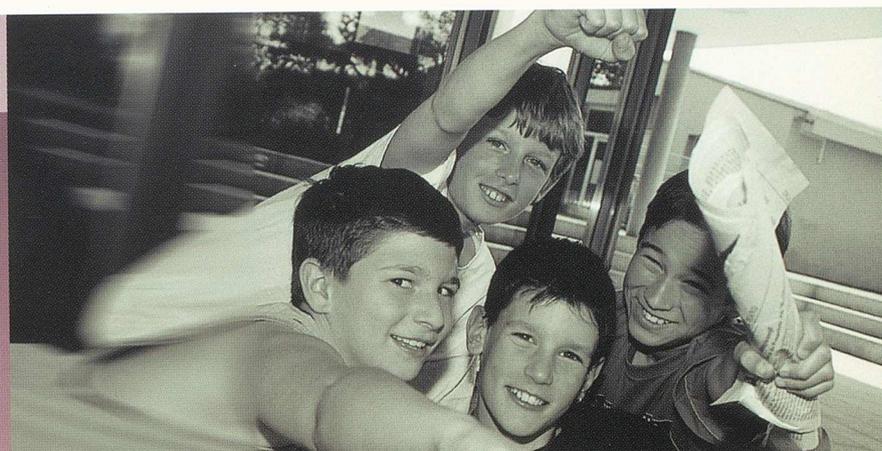
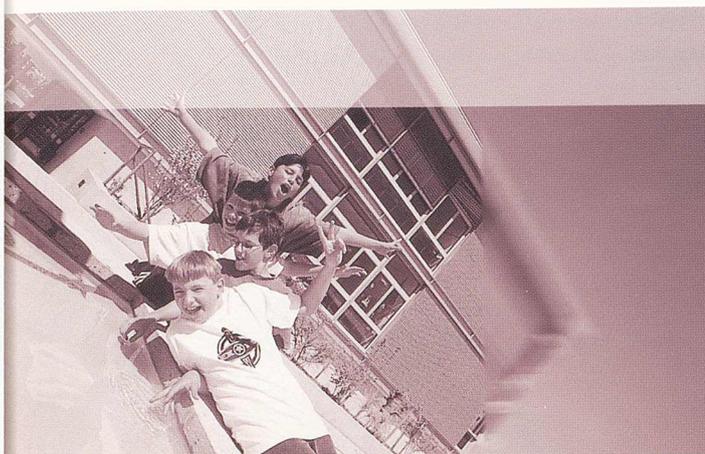


Gemeinde Risch



Rechnung 1997

Einladung
zur Gemeindeversammlung
vom Montag, 8. Juni 1998
20 Uhr im Saal Dorfmat

- Risch 
- Rotkreuz 
- Buonas 
- Holzhäusern 

Parteierversammlungen

Christlich Demokratische Volkspartei CVP:
Freitag, 5. Juni 1998, 19.30 Uhr im Restaurant Breitfeld

Freisinnig Demokratische Partei Risch FDP:
Freitag, 29. Mai 1998, 20 Uhr im Restaurant Bauernhof

Politische Arbeitsgruppe Gleis 3 Risch:
**Mittwoch, 27. Mai 1998, 19.30 Uhr im Saal
der Reformierten Kirche**

Schweizerische Volkspartei SVP:
Mittwoch, 27. Mai 1998, 20 Uhr im Restaurant Kreuz

Detailkonti

Sie erhalten die Verwaltungsrechnung 1997 in gekürzter Fassung mit Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen. Die Detailkonti zur Jahresrechnung stellen wir Ihnen gerne zu. Bitte verlangen Sie diese bei der Finanzabteilung unter Telefonnummer 798'18'42.

Traktandum

1

Seite 4 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 1997

2

Seite 6 Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 1997

3

Seite 9 Rechnung 1997
- Bericht und Antrag des Gemeinderates
- Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

4

Seite 28 Kreditbegehren für die Erschliessung Geschäftsdorfkern Süd im Bereich Zentrum Dorfmatte bis Kreuzplatz und Genehmigung des Strassenprojektes

5

Seite 36 Kreditbegehren für den Bau einer Meteorwasserleitung von der Rischerstrasse bis zum See in Buonas

6

Seite 37 Genehmigung des revidierten Strassenreglementes der Gemeinde Risch

7

Seite 50 Beantwortung der Motion von Herrn Robert Walker und Mitunterzeichner betreffend Parkplätze auf öffentlichem Grund sowie Genehmigung des Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Unsere Gemeinde ist in Bewegung.

Liebe Rischerinnen, liebe Rischer

Am kommenden 8. Juni treffen wir uns zur ersten Gemeindeversammlung in diesem Jahr. Dazu laden wir Sie herzlich ein. An unserer Gemeindeversammlung wird traditions-gemäss geredet, diskutiert und gelacht. Visionen werden präsentiert und Entscheide werden gefällt. Manchmal wird gar um das kleinste Detail gerungen. Trotzdem oder gerade deswegen hat unsere Gemeindeversammlung etwas Schönes, etwas Ehrliches und etwas Direktes an sich. Schon deshalb lohnt sich Ihre Teilnahme.

Vielleicht haben Sie's selber schon gespürt. Unsere Gemeinde ist im Fluss. Ausgehend von den Aktivitäten verschiedener Gruppierungen ist im Alltag etwas mehr Dynamik zu verspüren. Zu den Motoren der Erneuerung zählen Menschen. Rischerinnen und Rischer wie Sie, die in Vereinigungen, Kommissionen und Parteien sowie in Wirtschaft und Gewerbe Altes hinterfragen und Neues anpacken.

Wenn Sie die letzten Monate vor Ihrem geistigen Auge Revue passieren lassen, so erkennen Sie nicht nur Bewegung, sondern auch konkrete Resultate. Angefangen beim neuen Leitbild unserer Gemeinde und dem neuen Erscheinungsbild der Verwaltung, bis hin zur Realisierung und Einweihung wegweisender Bauten wie das neue Feuerwehrgebäude oder das neue Schulhaus 5.

Weitere Meilensteine setzen zukunftsweisende Akzente in der Entwicklung unserer Gemeinde. Dazu zählen der Verkauf des Schlosses Buonas an die Hoffmann La Roche, die Eröffnung des Coops sowie die Erschliessung der Gössimatte als erster Schritt in Sachen Realisierung der Dofkernplanung. Diese und die vielen weiteren noch folgenden Schritte reihen sich nahtlos aneinander und bahnen so den Weg in eine lebenswerte und bewegte Zukunft in unserer Gemeinde.

Aller Euphorie zum Trotz: Nicht jede Bewegung ist zwingend gut. Bewegung ist nämlich nur dann dienlich, wenn sie einen nachhaltigen Nutzen für die Gemeinschaft sichert und in einem kontrollierten und kontrollierbaren Rahmen abläuft.

Deshalb finden Sie auf den folgenden Seiten als Vorbereitung zur Gemeindeversammlung die Jahresrechnung sowie weitere Zahlen und Fakten.

Im Leitbild unserer Gemeinde haben wir Kommunikation als tragende Brücke zum Anderen umschrieben. Wir wollen im offenen Dialog stehen. Die kommende Gemeindeversammlung soll deshalb Ausdruck einer offenen, transparenten und ehrlichen Informationspolitik der politischen Behörde sein. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Der Gemeinderat
Anton Wismer, Finanz- und Präsidialabteilung
Maria Wyss, Schulabteilung
Bruno Huwyler, Bauabteilung
Rudolf Schicker, Sozialabteilung
Daniel Zülle, Umwelt- und Sicherheitsabteilung



Viel Bewegung im „Windlinggarten“ vom Plastiker Yvan Pestalozzi „Lozzi“ auf dem Schulhausplatz

Traktandum 1

Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 1997 wurde in Bezug auf die anschliessende Diskussion zur Beantwortung der Interpellation der FDP zur Ergänzung zurückgewiesen. Deshalb bedarf das ausführliche Protokoll noch der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

1. Protokoll

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1996 wird einstimmig genehmigt.

2. Rechnung 1996

Die Verwaltungsrechnung 1996 schliesst mit Fr. 27'753'334.63 Aufwand und Fr. 30'469'449.99 Ertrag ab. Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 2'716'115.36. Der Voranschlag sah einen Ertragsüberschuss vor von Fr. 46'700.--. Das Rechnungsergebnis 1996 fällt somit besser aus als budgetiert, nämlich um Fr. 2'669'415.36.

Die Investitionsrechnung schliesst bei Ausgaben von Fr. 8'783'559.25 und Einnahmen von Fr. 230'772.60 mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 8'552'786.65 ab.

Nach einer kurzen Rückfrage zur Schulabteilung wird den Anträgen des Gemeinderates,

1. die Verwaltungsrechnung 1996, die Investitionsrechnung 1996 sowie die Bilanz per 31.12.1996 zu genehmigen;

2. der Ertragsüberschuss von Fr. 2'716'115.36 auf die neue Rechnung vorzutragen, wobei

Fr. 2'000'000.-- den freien Reserven zuzuweisen sind und Fr. 716'115.36 als Sonderabschreibung auf dem Verwaltungsvermögen im Jahre 1997 zu verwenden sind; grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen die Genehmigung erteilt.

3. Gesamtkonzept der gemeindlichen Sportanlagen, Projektierungskredit für die erste Etappe

Den Anträgen des Gemeinderates,

1. das Gesamtkonzept für die gemeindlichen Sportanlagen Rotkreuz zu genehmigen;

2. für die Planung der ersten Etappe der Sportanlagen einen Projektierungskredit von Fr. 200'000.-- (beinhaltend Ausarbeitung Bauprojekt und Submission) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Der Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex;

3. die Motion der FDP Risch-Rotkreuz vom 15. Dezember 1986 als erledigt abzuschreiben; werden trotz eines Rückweisungs- und Änderungsantrages grossmehrheitlich zugestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die 400 m Rundbahn in die Planung der ersten Etappe mit einzubeziehen und ein entsprechender Kredit genehmigt.

4. Kreditbegehren für die naturnahe Gestaltung des Pausenplatzes beim Schulhaus 1 und für die Neuerstellung eines Spielplatzes beim Schulhaus 2

Den Anträgen des Gemeinderates,
1. für die naturnahe Gestaltung des Pausenplatzes beim Schulhaus 1 den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 180'000.-- (inkl. MWSt) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex;
2. für die Errichtung eines neuen Spielplatzes und eines Velo-/Auto-understandes südlich vom Schulhaus 2 den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 250'000.-- (inkl. MWSt) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex;
werden einstimmig zugestimmt. Ebenfalls wurde ein Antrag gutgeheissen, womit der Pausenplatz erst nach Abschluss der Sanierungsarbeiten realisiert werden darf.

5. Ermächtigung des Gemeinderates zum Abschluss eines Kaufvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Risch und der Erlin Immobilien AG betreffend Veräusserung der Parzelle GS Nr. 1618 und Kreditbegehren für den Kauf von Stockwerkeigentum für den Polizeiposten

Den Anträgen des Gemeinderates,
1. der Veräusserung der Parzelle GS Nr. 1618 mit der Fläche von 548 m² im „Geschäftsdorfkern Süd“ zum Preis von Fr. 422'000.-- an die Erlin

Immobilien AG zuzustimmen;
2. für den Erwerb von Stockwerkeigentum, 252 m² fertig ausgebauten Büroflächen im ersten Obergeschoss in dem von der Erlin Immobilien AG zu erstellenden Gebäude auf der GS Nr. 1618, Gössimatte, einen Bruttokredit von Fr. 932'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen;
3. Der Gemeinderat wird beauftragt und bevollmächtigt, einen entsprechenden Kaufvertrag mit der Erlin Immobilien AG abzuschliessen;
wurden grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen zugestimmt.

6. Interpellation der FDP

Im Anschluss an diese Traktanden wurde noch eine Interpellation der FDP und Gleis 3 betreffend Schule beantwortet.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 29. Mai 1998, im Rathaus, Büro 22, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag:

Es sei das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 1997 zu genehmigen.

Rotkreuz, 28. April 1998

GEMEINDERAT RISCH

Der Präsident: Anton Wismer
Der Schreiber: Thomas Holl

Traktandum 2

1. Protokoll

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 1997 wurde zur Ergänzung zurückgewiesen.

2. Voranschlag 1998

Dem Antrag des Gemeinderates,
1. die Steuern für das Jahr 1998 wie folgt zu erheben:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern: 75 % des kantonalen Einheitssatzes
 - b) Personalsteuer: Fr. 10.-- pro selbstständig steuerpflichtige Person;
2. dem vorliegenden Voranschlag für das Jahr 1998 die Genehmigung zu erteilen;
wird trotz eines Änderungsantrages grossmehrheitlich die Genehmigung erteilt.

3. Finanzplan 1998 - 2002

Vom Finanzplan 1998 - 2002 sowie vom Investitionsprogramm wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

4. Zonenplanänderung Halbinsel Buonas (Schloss)

Dem Antrag des Gemeinderates, die vorliegende Zonenplanänderung für die Halbinsel Buonas gemäss Planauflage zu genehmigen und den entsprechenden Ergänzungen der Bauordnung Buonas resp. Risch gemäss Auflage zuzustimmen, wird grossmehrheitlich zugestimmt.

5. Zonenplanänderung

Bauzone 5 Buonas

Dem Antrag des Gemeinderates, die vorliegende Zonenplanänderung für die Bauzone 5 Buonas gemäss Planauflage zu genehmigen und den entsprechenden Ergänzungen der Bauordnung Risch resp. Buonas gemäss Auflage zuzustimmen, wird grossmehrheitlich zugestimmt.

6. Landverkauf einer Teilfläche ab der GS Nr. 1435 an die Stuber Team AG

Dem Antrag des Gemeinderates, dem Kaufvertrag für eine Teilfläche von 4'500 m² ab der GS Nr. 1435 an der Industriestrasse/Erlenstrasse in Rotkreuz mit einem Verkaufspreis von Fr. 1'090'620.-- an die Stuber Team AG zuzustimmen und dem Gemeinderat die Vollmacht zu erteilen, den entsprechenden Kaufvertrag abzuschliessen, wird trotz zwei Rückweisungsanträgen grossmehrheitlich zugestimmt.

7. Entlastungskanal Küntwilerbach

Dem Antrag des Gemeinderates, für den Bau des Entlastungskanals beim Küntwilerbach den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 980'000.-- (inkl. MWSt) zu Lasten der Investitionsrechnung zu bewilligen, wobei sich der Betrag entsprechend der Entwicklung des Baukostenindexes erhöht oder verringert, wird ohne die Diskussion zu benutzen, einstimmig zugestimmt.

8. Rüstfahrzeug Feuerwehr

Dem Antrag des Gemeinderates, für die Beschaffung eines Pikett-/Pionierfahrzeuges der Marke MERCEDES Typ 1224, Automat, inkl. Material, ein Bruttokredit von Fr. 500'000.-- abzüglich Subventionen zu bewilligen, wird trotz eines Rückweisungsantrages grossmehrheitlich zugestimmt.

9. Submissionsreglement

Die Anträge des Gemeinderates, 1. dem Unterstellungsbeschluss gemäss Anhang 2 unter das kantonale Recht zuzustimmen; 2. den Unterstellungsbeschluss nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. März 1998 in Kraft zu setzen; werden ohne die Diskussion zu benutzen, einstimmig angenommen.

10. Bus Küntwil

Dem Antrag des Gemeinderates, für die Laufende Rechnung 1998 einen wiederkehrenden Bruttokredit von Fr. 94'000.-- zu bewilligen, der durch einen Zusatzantrag für zwei Jahre als Versuchsbetrieb befristet wird, wird grossmehrheitlich zugestimmt.

11. Motion Robert Walker betreffend Parkieren auf öffentlichem Grund

Dem Antrag des Gemeinderates, für die Behandlung der hängigen Motion betreffend Parkplätze auf öffentli-

chem Grund die Frist bis 31. Dezember 1998 zu verlängern, wird ohne die Diskussion zu benutzen, grossmehrheitlich zugestimmt.

Protokollauflage

Das ausführliche Protokoll liegt ab Freitag, 29. Mai 1998, im Rathaus, Zimmer 22, während den Bürozeiten der Gemeindeverwaltung für die Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag:

Es sei das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Dezember 1997 zu genehmigen.

Rotkreuz, 28. April 1998

GEMEINDERAT RISCH

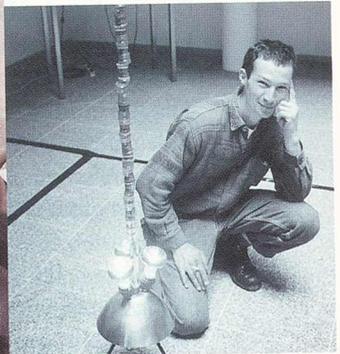
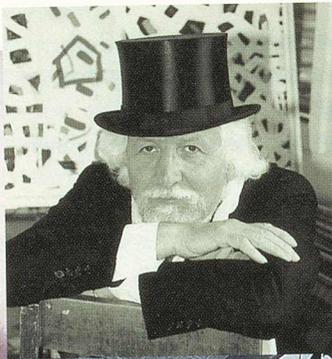
Der Präsident: Anton Wismer
Der Schreiber: Thomas Holl

Frédéric Belser zeigte Werke als Vertreter der Konkreten Kunst. Ein lustvolles Spiel mit Farben und Formen.

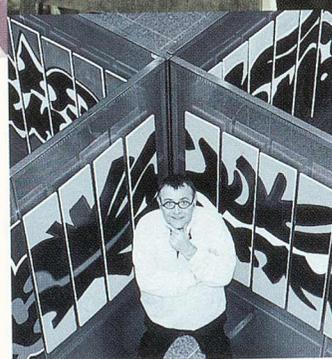
Sepp von Rotz präsentierte seine aktuellen Werke



Rolf Moser's Crossroadsproject zeigte Bilder von Menschen. Menschen aus einem der unzähligen Townships Südafrikas.



„Zwitscherwind“ Die verwirrend-faszinierende Ausstellung von Christoph Stehlin. Die dreidimensionalen Werke entstanden aus Fundstücken.



„fifty-fifty“ Die Ausstellung zum Teilhaben von Hans Galliker: Fast unendliche, labyrinthähnliche, rhythmische Kompositionen aus Linien, Farben und Formen.

Viel interessiertes Publikum an der Gruppenausstellung „Rischer schaffen Kunst“. Die Aussteller waren: Anderhub Daniel, Augier Irmgard, Feer Rita, HANIBAL, Hollmach Grazia, Kempf Gretel, Rebmann Rosmarie, Strack Siggli, Stuber Urs.

Traktandum 3

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen den Rechnungsabschluss 1997. Dieser schliesst mit Fr. 29'839'578.25 Aufwand und Fr. 30'557'501.46 Ertrag ab. Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von Fr. 717'923.21. Gegenüber dem Budget schliesst die Rechnung um Fr. 862'923.21 besser ab.

Durch die vorsichtige Budgetierung und Kostenkontrolle der verantwortlichen Abteilungen konnten grössere Überraschungen vermieden werden. Der Gesamtaufwand übersteigt das Budget um Fr. 1.08 Mio. (+4.15 %) und der Gesamtertrag Fr. 1.9 Mio. (+7.51 %). Die Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen der Laufenden Rechnung gegenüber dem Budget 1997 sind bei den jeweiligen Abteilungen ausgewiesen.

Die Investitionsrechnung schliesst mit Ausgaben von Fr. 6'977'331.05 und Einnahmen von Fr. 1'455'503.-- ab. Sämtliche Investitionen konnten ohne zusätzliche Fremdverschuldung selbst finanziert werden.

Die reine Verschuldung per 31. Dezember 1997 beläuft sich auf Fr. 15.2 Mio., d.h. pro Einwohner Fr. 2'322.84.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung die Anträge:

Es seien

1. Die Verwaltungsrechnung 1997, die Investitionsrechnung 1997 sowie die Bilanz per 31. Dezember 1997 zu genehmigen.
2. Der Ertragsüberschuss von Fr. 717'923.21 auf die neue Rechnung vorzutragen und als Sonderabschreibung auf dem Verwaltungsvermögen im Jahre 1998 zu verwenden.

Rotkreuz, 28. April 1998

GEMEINDERAT RISCH

Der Präsident: Anton Wismer

Der Schreiber: Thomas Holl

Rechnung 1997
Hauptzahlen der Gemeinde Risch

	Rechnung 1997	Budget 1997	Rechnung 1996	Rechnung 1995	Rechnung 1994
1. Laufende Rechnung					
Ertrag	30'557'501	25'897'300	30'469'450	29'061'775	28'080'028
Aufwand	29'839'578	26'042'300	27'753'335	26'192'300	25'397'208
Ertragsüberschuss (-Fehlbetrag)	717'923	-145'000	2'716'115	2'869'476	2'682'820
Cash Flow	3'775'636	2'687'000	5'578'426	5'196'124	4'898'819
2. Investitionsrechnung					
Ausgaben	6'977'331	8'335'000	8'783'560	4'415'102	1'967'091
Einnahmen	1'455'503	1'555'000	230'773	161'634	98'400
Finanzierungsfehlbetrag (Nettoinvest.)	5'521'828	6'780'000	8'552'787	4'253'468	1'868'691
3. Bilanz					
Finanzvermögen	19'164'701	-	20'416'311	20'596'519	20'120'582
Verwaltungsvermögen	27'513'000	-	25'765'000	20'944'000	19'700'000
Bilanzsumme Aktiven	46'677'701	-	46'181'311	41'540'519	39'820'582
Fremdkapital	45'959'778	-	43'465'196	38'671'043	37'137'762
Eigenkapital	717'923	-	2'716'115	2'869'475	2'682'820
Bilanzsumme Passiven	46'677'701	-	46'181'311	41'540'519	39'820'582
4. Steuererträge					
Steuern natürliche Personen (NP)	9'610'096	10'090'000	9'798'482	9'701'177	10'419'257
Steuern juristische Personen (JP)	4'202'175	3'733'000	4'043'900	3'453'071	2'869'062
Grundstückgewinnsteuern	1'061'218	1'100'000	2'231'659	400'010	1'267'902
Übrige Steuereinnahmen	264'225	133'000	200'979	599'901	289'213
Total Steuerertrag	15'137'714	15'056'000	16'275'017	14'154'159	14'845'434
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	2'221'421	2'100'000	2'141'708	1'850'000	2'088'397
5. Kennziffern					
5.1 Steuerfuss	77%	77%	82%	86%	91%
5.2 Selbstfinanzierungskraft	13.80%	21%	20%	20%	22%
5.3 Selbstfinanzierungsgrad	68.38%	41%	65%	122%	262%
5.4 Investitionsquote	29.60%	37%	36%	21%	10%
5.5 Eigenkapitalquote	1.54%	- %	7%	7%	7%
5.6 Steuerertrag NP pro Einwohner	1'424Fr.	1'529Fr.	1'555Fr.	1'595Fr.	1'822Fr.
6. Anzahl Arbeitnehmer					
Verwaltungsangestellte, Lehrlinge	24.20	20.10	20.00	18.80	17.80
Betriebspersonal, Hauswarte	11.00	12.82	11.32	12.32	12.32
Lehrpersonen	62.38	60.57	60.66	60.00	67.25
Musikschule	7.36	6.97	7.04	6.82	
Total	104.94	100.46	99.02	97.94	97.37
7. Wohnbevölkerung					
Natürliche Personen	6'559	6'600	6'303	6'082	5'718
8. Index					
Konsumentenpreise (100 = 1982)	144.0	-	143.4	142.3	139.6
Zürcher Baukosten (100 = 1982)	121.0	-	122.7	122.8	122.5

Rechnung 1997
Bestandesrechnung per 31. Dezember 1997

	Bilanz per 31. Dezember 1997	Bilanz per 31. Dezember 1996
AKTIVEN	46'677'701	46'181'311
Finanzvermögen	19'164'701	20'416'311
Flüssige Mittel	252'421	270'876
Guthaben	9'787'839	11'017'103
Anlagen	9'124'442	9'124'418
Transitorische Aktiven	0	3'914
Verwaltungsvermögen	27'513'000	25'765'000
Sachgüter	24'520'325	22'467'072
Darlehen und Beteiligungen	2'992'675	3'297'928
PASSIVEN	46'677'701	46'181'311
Fremdkapital	45'959'778	43'465'196
Laufende Verpflichtungen	4'685'895	4'259'288
Langfristige Schulden	29'000'000	29'000'000
Rückstellungen	11'559'563	9'709'636
Transitorische Passiven	714'320	496'272
Eigenkapital	717'923	2'716'115

Begründungen zur Bilanz

Bezeichnung	Begründungen
Guthaben	Veränderung hauptsächlich durch Abnahme der Festgeldanlagen, die für Investitionen benötigt wurden.
Anlagen	Besteht aus Darlehen an die Stiftung Rischer Liegenschaften und das Alterszentrum Dreilinden sowie aus Liegenschaften. Diese entsprechen dem Anschaffungswert und werden weder wertberichtigt noch abgeschrieben.
Sachgüter	Beinhaltet Grundstücke sowie gemeindliche Bauten im Verwaltungsvermögen. Zunahme durch Übertrag der getätigten Investitionen. Diese Güter werden jährlich vorschriftsgemäss um 10 % abgeschrieben.
Darlehen und Beteiligungen	Grösster Posten betrifft das Darlehen an die Stiftung Alterszentrum. Diese Posten werden jährlich mit 10 % abgeschrieben.
Laufende Verpflichtungen	Betrifft vorwiegend die Zunahme der Kreditoren, verursacht durch die gemeindliche Bautätigkeit.
Langfristige Schulden	Im Budget 1997 war eine zusätzliche Fremdverschuldung von Fr. 3.7 Mio. geplant. Dank guter Eigenfinanzierung blieb dieser Posten unverändert.
Rückstellungen	Betrifft Freie Reserven und Tilgungsreserven. Zunahme durch die Gewinnverteilung aus 1996 um Fr. 2 Mio..

Rechnung 1997
Mittelflussrechnung als Bewegungsrechnung

	Mittelherkunft	Mittelverwendung
Innenfinanzierung	3'816	
Ertragsüberschuss	718	
Abschreibungen	3'058	
Reserve Zivilschutzbauten	40	
	0	
Aussenfinanzierung	0	
Aufnahme langfristiger Darlehen	0	
		5'712
Investierung		2'167
Tiefbau		2'720
Hochbau		570
Landschafts- und Umweltschutz		38
Diverse		27
Investitionsbeiträge		190
Zivilschutzbauten		
		0
Definanzierung		0
Rückzahlung langfristiger Darlehen		0
	2'547	
Abnahme Nettoumlaufvermögen	19	
Abnahme Flüssige Mittel	54	
Zunahme Depotgeld GGSt	1'884	
Abnahme Festgelder	372	
Zunahme Kreditoren	218	
Zunahme TP		
		651
Zunahme Nettoumlaufvermögen		0
Zunahme Anlagen		651
Zunahme Debitoren		
	6'343	
Total Mittelherkunft	6'343	
Total Mittelverwendung		6'343

	Rechnung 1996	Veränderung	Rechnung 1997
Liquiditätsnachweis			
Flüssige Mittel	271	-19	252
Guthaben	4'077	651	4'728
Anlagen/Festgelder/TA	16'068	-1'884	14'184
Umlaufvermögen	20'416	-1'252	19'164
Kreditoren/Depotgeld GGSt/TP	4'756	644	5'400
Nettoumlaufvermögen (NUV)	15'660	-1'896	13'764

(Zahlen in Fr. 1'000)

Rechnung 1997
 Laufende Rechnung nach Kostenarten

Verwendung	Rechnung 1997	Budget 1997	Rechnung 1996	Rechnung 1995	Rechnung 1994
Aufwand	29'839'578	26'042'300	27'753'335	26'192'300	25'287'084
Personalaufwand	12'184'740	12'120'100	11'695'599	11'327'707	10'761'717
Sachaufwand	4'792'209	4'562'700	4'025'085	4'067'169	4'326'168
Passivzinsen und Steuerskonti	1'468'764	1'565'000	1'340'943	1'708'003	1'417'777
Abschreibungen und Steuerverluste	3'846'111	2'892'000	3'821'228	3'033'671	3'023'049
Beitrag an Finanzausgleich	119'387	123'700	251'062	45'001	148'133
Entschädigungen an Gemeinwesen	249'250	254'500	243'612	168'783	121'607
Beiträge an Kanton oder Dritte	4'647'314	3'960'300	3'876'241	3'299'374	2'908'386
Einlagen in Spezialfin. und Stiftungen	2'040'940	15'000	2'007'310	2'000'000	2'041'163
Interne Verrechnungen	490'863	549'000	492'255	542'592	539'085
Ertrag	30'557'501	25'897'300	30'469'450	29'061'776	27'969'903
Steuern	14'076'496	13'956'000	14'100'842	13'754'148	13'577'532
Grundstückgewinnsteuern	1'061'218	1'100'000	2'231'659	400'010	1'267'902
Regalien und Konzessionen	618'234	5'68'500	569'391	407'145	371'468
Vermögenserträge	479'818	4'42'500	529'095	2'294'674	641'263
Entgelte	4'104'836	2'155'000	2'752'375	2'531'235	2'194'130
Anteil am kantonalen Finanzausgleich	2'221'421	2'100'000	2'141'708	1'850'523	2'088'397
Rückerstattungen von Gemeinwesen	765'690	803'500	852'852	775'208	821'208
Beiträge des Kantons und Dritte	4'022'810	4'222'800	3'929'797	3'823'420	3'681'427
Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0
Entnahme aus Spezialfinanzierung	2'716'115	0	2'869'476	2'682'820	2'787'491
Interne Verrechnungen	490'863	549'000	492'255	542'592	539'085
Ergebnis	717'923	-145'000	2'716'115	2'869'476	2'682'820

Rechnung
1997

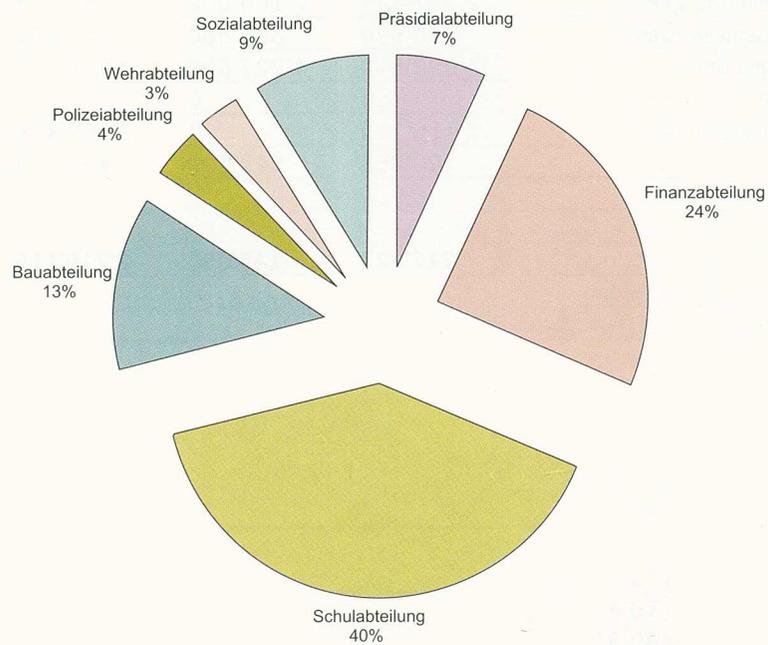
252
 4'728
 14'184
19'164
 5'400
13'764

Rechnung 1997
 Laufende Rechnung nach institutioneller Gliederung

	Rechnung 1997 Aufwand	Rechnung 1997 Ertrag	Budget 1997 Aufwand	Budget 1997 Ertrag	Rechnung 1996 Aufwand	Rechnung 1996 Ertrag
Präsidialabteilung	1'907'264	1'151'845	1'805'300	395'200	1'778'947	452'676
Finanzabteilung	9'339'944	21'199'660	6'463'700	18'172'500	9'271'695	22'432'295
Schulabteilung	10'787'858	4'722'460	10'770'000	4'891'500	10'247'672	4'690'123
Bauabteilung	3'539'765	1'624'119	3'639'100	1'428'000	3'240'843	1'657'909
Polizeiabteilung	1'028'673	20'970	1'026'100	36'300	998'663	27'321
Wehrabteilung	833'597	470'350	811'600	340'300	601'624	322'886
Sozialabteilung	2'402'477	1'368'097	1'526'500	633'500	1'613'891	886'240
Total	29'839'578	30'557'501	26'042'300	25'897'300	27'753'335	30'469'450
Ergebnis	717'923		-145'000		2'716'115	

Rechnung 1997
 Aufwand im Vergleich pro Abteilung

(ohne Gewinnverteilung von Fr. 2.7 Mio. aus 1996)



**Rechnung 1997
Präsidialabteilung**

Rechnung 1997
Präsidialabteilung

		Rechnung 1997 Aufwand	Rechnung 1997 Ertrag	Budget 1997 Aufwand	Budget 1997 Ertrag	Rechnung 1996 Aufwand	Rechnung 1996 Ertrag
452'676	1101	185'537	0	143'700	0	152'583	0
432'295	1102	12'571	0	14'000	0	14'810	0
690'123	1105	267'032	0	271'200	0	250'380	0
657'909	1110	562'758	1'097'966	518'800	338'000	561'247	393'590
27'321	1120	179'859	229	183'700	200	224'065	150
322'886	1130	25'128	0	10'000	0	20'843	0
886'240	1133	123'861	0	107'500	0	118'564	0
	1135	3'896	0	3'900	0	3'874	0
469'450	1136	2'299	0	2'700	0	2'090	0
	1140	109'364	0	165'700	0	209'888	0
	1144	112'164	16'000	144'600	24'000	116'842	24'000
	1150	8'455	0	4'200	0	3'656	0
	1160	314'340	37'490	235'300	33'000	100'105	34'896
	1161	0	160	0	0	0	40
	Total	1'907'264	1'151'845	1'805'300	395'200	1'778'947	452'676
	Netto	755'419		1'410'100		1'326'271	

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

Kostenstelle	Begründungen
1101	Der Mehraufwand von Fr. 18'000 entstand hauptsächlich durch Inserate für Personalsuche.
1110	Einerseits entstanden Mehraufwendungen von Fr. 26'000 für Rechtsberatungen. Andererseits nahmen die Handänderungs- und Beurkundungsfälle stark zu. Beide Positionen zusammen ergaben Mehreinnahmen von Fr. 710'000.
1144	Seit September 1997 ist die Jugendarbeit in die Verwaltung integriert. Daher sind neu Personalkosten in dieser Kostenstelle ausgewiesen. Der Mietertrag und der Beitrag an den Jugendtreff wurden pro Rata abgerechnet und werden künftig wegfallen.
1160	Der Beitrag für die Denkmalpflege an die Renovationen des Pfarrhauses Risch und die Kapelle St. Wendelin sind auf dieser Kostenstelle enthalten (Fr. 77'700 und Fr. 149'000).

Rechnung 1997
Finanzabteilung

	Rechnung 1997 Aufwand	Rechnung 1997 Ertrag	Budget 1997 Aufwand	Budget 1997 Ertrag	Rechnung 1996 Aufwand	Rechnung 1996 Ertrag
1203 Verwaltung	314'656	0	312'800	500	274'371	0
1205 EDV Anlage	49'264	0	40'000	0	66'666	0
1220 AHV, IV, EO, FAK	805'777	0	800'000	0	731'097	0
1223 Andere Versicherungen	30'802	0	32'500	0	38'540	0
1230 Liegensch. Finanzverm.	119'699	115'206	122'500	116'650	92'086	138'035
1237 Zentrum Dorfmat	470'022	201'700	473'400	205'850	520'185	203'684
1250 Passivzinsen	1'352'134	0	1'445'000	0	1'224'991	0
1251 Aktivzinsen	0	189'269	0	125'000	0	177'500
1260 Ordentliche Steuern	273'351	14'028'463	271'000	13'924'000	307'612	14'043'362
1261 Finanzausgleich	0	2'221'421	0	2'100'000	0	2'141'708
1262 Übrige Steuern	125'411	1'109'252	134'500	1'132'000	259'360	2'289'139
1267 Gebühren, Konzessionen	25'000	618'234	0	568'500	25'000	569'391
1270 Abschreibungen	3'057'713	0	2'832'000	0	2'862'311	0
1275 Verw. Überschuss Vorjahr	716'115	2'716'115	0	0	869'476	2'869'476
1277 Reserven/Spezialfinanz.	2'000'000	0	0	0	2'000'000	0
Total	9'339'944	21'199'660	6'463'700	18'172'500	9'271'695	22'432'295
Netto		11'859'716		11'708'800		13'160'600

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

Kostenstelle	Begründungen
1237	Mehraufwendungen von Fr. 24'000 entstanden beim Unterhalt Gebäude/Einrichtungen wegen Reparaturen der Heizung/Lüftung und Drosselung des Stromverbrauchs. Da die Anpflanzungen im Bereich Dorfmat noch nicht definitiv erstellt wurden, entstanden Kosteneinsparungen von Fr. 17'000.
1251	Mehrertrag der Verzugszinsen von Fr. 113'000, vorwiegend wegen Steuerausständen. Dagegen reduzierten sich die Festgeldzinserträge um Fr. 54'000 infolge ungünstiger Zinslage für Geldplatzierungen.
1260	Gesamthaft gesehen entsprechen die Steuereinnahmen dem Budget. Die Position Vermögenssteuern für NP bildete sich um rund Fr. 1 Mio. zurück. Die Steuereinnahmen bei den JP entwickelten sich dagegen positiv.

**Rechnung 1997
Schulabteilung**

Rechnung 1996 Ertrag		Rechnung 1997 Aufwand	Rechnung 1997 Ertrag	Budget 1997 Aufwand	Budget 1997 Ertrag	Rechnung 1996 Aufwand	Rechnung 1996 Ertrag
0	1301	23'836	0	34'500	0	15'434	0
0	1305	347'654	116'879	329'200	117'000	291'291	113'133
0	1307	577'715	303'836	566'600	277'000	560'511	323'615
0	1310	3'590'774	1'595'391	3'572'700	1'690'000	3'739'936	1'592'213
138'035	1320	2'560'893	1'425'075	2'590'900	1'528'000	2'529'085	1'456'063
203'684	1330	462'617	232'944	519'300	233'300	299'127	227'011
0	1331	215'911	87'977	213'800	73'800	201'335	73'818
177'500	1332	180'405	88'458	165'000	93'700	154'849	74'909
4'043'362	1333	929'571	566'793	933'100	560'200	888'763	527'421
2'141'708	1340	90'271	0	106'800	0	78'690	0
2'289'139	1350	217'521	54'534	354'600	75'000	213'898	40'737
569'391	1352	250'224	189'296	254'000	184'000	238'305	197'789
0	1380	1'268'736	61'277	1'057'900	59'500	993'771	63'414
2'869'476	1390	71'730	0	71'600	0	42'677	0
0							
2'432'295	Total	10'787'858	4'722'460	10'770'000	4'891'500	10'247'672	4'690'123
3'160'600	Netto	6'065'398		5'878'500		5'557'549	

Abweichungsbegründungen

Kostenstelle	Begründungen
1350	Die Minderaufwendungen von Fr. 135'000 entstanden durch den geringeren Bedarf an Beiträgen für die Ausbildung behinderter Kinder.
1380	Die grössten Abweichungen entstanden beim Unterhalt Gebäude/Einrichtungen der Schulanlagen: - Reparatur von zwei Reinigungsmaschinen lohnte sich nicht mehr, daher Ersatz für Fr. 16'000 - Mehraufwendungen von Fr. 35'000 für Baustrom und Bauwasser von Neu- und Umbauten - Zusätzliche Reinigungsmaterialien für das neue Schulhaus Fr. 10'000 - Generell mehr Reparaturen, u.a. bei Turnhalle Fr. 20'000 und Wärmepumpe Fr. 15'000 - Mehraufwand bei Sanierung Treppenanlage Fr. 10'000

**Rechnung 1997
Bauabteilung**

	Rechnung 1997 Aufwand	Rechnung 1997 Ertrag	Budget 1997 Aufwand	Budget 1997 Ertrag	Rechnung 1996 Aufwand	Rechnung 1996 Ertrag
1401 Kommissionen	33'828	0	61'500	0	38'063	0
1403 Verwaltung	498'957	98'146	506'500	68'000	505'068	152'521
1405 Ortsplanung	67'021	5'876	93'000	5'000	62'295	11'460
1407 Vermessung	44'816	8'206	36'000	500	65'364	1'559
1411 Personal Werkdienst	409'509	409'509	467'000	467'000	414'098	414'098
1430 Werkhof	294'313	560	311'300	500	274'195	1'164
1440 Unterh. Strassen/Anlagen	186'493	0	161'100	0	147'620	0
1441 Winterdienst	37'106	5'947	41'500	0	51'246	2'379
1445 Ausbau Strassen/Anlagen	86'529	0	119'000	0	98'692	0
1446 Plätze und Anlagen	271'738	0	241'700	0	149'334	0
1447 Schwimmbäder	69'127	24'178	111'400	31'000	114'484	21'732
1450 Kanalisation/Kläranlage	639'231	1'040'534	564'500	850'000	435'397	1'036'707
1460 Abfallbeseitigung	535'329	22'963	515'700	0	522'242	12'739
1461 Umweltschutz	18'716	0	28'300	0	19'663	0
1480 Verkehrswesen	347'052	8'200	320'600	6'000	343'082	3'550
Total	3'539'765	1'624'119	3'579'100	1'428'000	3'240'843	1'657'909
Netto	1'915'646		2'151'100		1'582'934	

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

Kostenstelle	Begründungen
1405	Mehraufwand von Fr. 10'000 für nicht vorgesehene sowie für zusätzliche Zonenplanänderungen. Die Minderaufwendungen von Fr. 35'000 betreffen die Strassenplanung.
1407	Mehraufwand von Fr. 14'000 für zusätzliche Vermessung nach Vorgabe Kanton.
1440	Nicht vorgesehener Deckbelagseinbau bei Beginn der Blegistrasse. Ausführung erfolgte sinnvollerweise mit Belagsarbeiten beim Kreiseltgiment.
1446	Zusätzlicher Belagseinbau bei Parkplätze Sonnhaldenstrasse Fr. 22'000 und neue Anlage für Beach-Volleyball Fr. 25'000.
1450	Für die Digitalisierung des gesamten Kanalisationsnetzes mussten Fr. 50'000 mehr aufgewendet werden. Der Ertrag für den ARA Betriebskostenbeitrag gemäss Wasserverbrauch überstieg das Budget um Fr. 63'000. Bei den Kanalisationsanschlussgebühren resultierte ein Mehrertrag von Fr. 155'000 wegen der regen Bautätigkeit.
1460	Gesamthaft gesehen entspricht der Aufwand dieser Kostenstelle dem Budget. Gewisse Aufgliederung sind zum Teil neu.

**Rechnung 1997
Polizeiabteilung**

Rechnung 1997
Umwelt- und Sicherheitsabteilung

Rechnung 1996 Ertrag		Rechnung 1997 Aufwand	Rechnung 1997 Ertrag	Budget 1997 Aufwand	Budget 1997 Ertrag	Rechnung 1996 Aufwand	Rechnung 1996 Ertrag
0	1505 Verwaltung	18'000	0	18'500	0	18'000	0
152'521	1510 Polizeiwesen	157'786	15'439	157'300	11'000	181'720	19'022
11'460	1530 Marktwesen	0	1'670	0	2'300	0	2'460
1'559	1540 Gesundheitswesen	781'853	0	782'300	20'000	748'094	0
414'098	1550 Friedhof/Bestattung	71'034	3'861	68'000	3'000	50'849	5'839
1'164							
0	Total	1'028'673	20'970	1'026'100	36'300	998'663	27'321
2'379	Netto	1'007'703		989'800		971'342	
0							
0							
21'732							
1'036'707							
12'739							
0							
3'550							
1'657'909							

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

Kostenstelle	Begründungen
1540	Die Veränderungen in dieser Kostenstelle setzen sich hauptsächlich aus folgenden Positionen zusammen: - Als Folge der kleineren Defizite bei den Krankenanstalten reduzierte sich der Beitrag um Fr. 26'000 - Wegen der Veränderung der Dienstleistungen im Alterszentrum Dreilinden erhöhte sich der Beitrag um Fr. 37'000 - Der Baubeitrag von Fr. 13'000 für das Wohnheim Euwmatt war nicht budgetiert - Für die Krankenkassen Prämienverbilligungen entstand ein Minderaufwand von Fr. 19'000

aufwendungen

Belags-

all Fr. 25'000.

er Ertrag

Kanalisa-

um Teil neu.

Rechnung 1997
Umwelt- und Sicherheitsabteilung

Rechnung 1997
Umwelt- und Sicherheitsabteilung

	Rechnung 1997 Aufwand	Rechnung 1997 Ertrag	Budget 1997 Aufwand	Budget 1997 Ertrag	Rechnung 1996 Aufwand	Rechnung 1996 Ertrag
1605 Verwaltung	196'327	54'522	132'100	53'500	129'009	52'207
1610 Feuerschau/Rauchgas	16'836	9'056	47'700	10'000	14'802	15'420
1620 Feuerwehrdienst	271'214	233'085	248'200	225'500	204'530	203'547
1630 Feuerwehrdepot/Einricht.	117'087	9'112	128'600	14'800	91'768	12'678
1640 Militäreinquartierungen	1'017	17'378	9'500	20'000	8'525	27'993
1650 Schiesswesen	4'221	0	5'000	0	18'684	0
1660 Zivilschutz	224'294	147'197	229'700	16'500	128'980	11'041
1670 Notorganisation	2'601	0	10'800	0	5'326	0
Total	833'597	470'350	811'600	340'300	601'624	322'886
Netto	363'247		471'300		278'738	

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

Kostenstelle	Begründungen
1605	Budgetiert war eine vakante Stelle, die zu gleichen Teilen mit dem Bauamt und dem Zivilschutz aufgeteilt war. In der Rechnung 1997 wurden diese Kosten zu 2/3 der Kostenstelle 1605 belastet.
1610	Gemäss Budget war ein Lohnanteil von Fr. 37'000 für diese Kostenstelle vorgesehen. (sh. dazu den Kommentar zu 1605) Es entstand zusätzlicher Mehraufwand von Fr. 16'000 für Spezialsoftware Brandschutzkontrolle und Feuerschau.
1620	Mehraufwand von Fr. 30'000 für den Ersatz der nicht brandschutztauglichen Einsatzjacken des Verkehrscorps und Neuersatz defekter und veralteter Brandschutzjacken.
1660	Der Mehrertrag in dieser Kostenstelle entstand einerseits aus einem Buchgewinn von Fr. 74'000 (Anpassung der Reserven gemäss Militärdirektion des Kantons Zug). Andererseits resultierte eine grössere Bundes- und Kantons-subvention von Fr. 13'000 für Katastropheneinsätze in Sachseln.

Rechnung 1997
Sozialabteilung

Rechnung
1996
Ertrag

52'207
15'420
203'547
12'678
27'993
0
11'041
0

322'886

Rechnung
1997

1705 Verwaltung
1710 Fürsorge/Vormundschaft
1715 Unterst.gem.Bundesges.
1716 Unterst.gem.Asylgesetz
1720 Sozialfürsorge
1730 Wohnungsfürsorge
1750 Alimentenbevorschussung

**Total
Netto**

Rechnung 1997 Aufwand	Rechnung 1997 Ertrag	Budget 1997 Aufwand	Budget 1997 Ertrag	Rechnung 1996 Aufwand	Rechnung 1996 Ertrag
290'802	17'507	294'300	20'500	258'277	22'295
7'610	0	13'000	0	8'991	500
1'462'438	1'025'178	500'000	287'000	767'850	541'612
302'252	250'840	284'200	241'000	312'777	258'995
94'002	22'018	160'000	0	65'288	0
0	0	0	0	2'553	0
245'373	52'554	275'000	85'000	198'155	62'838
2'402'477	1'368'097	1'526'500	633'500	1'613'891	886'240
1'034'380		893'000		727'651	

Begründungen zu den wichtigsten Abweichungen

Kostenstelle	Begründungen
1715	Mehraufwand und Mehrertrag infolge massiver Zunahme der Unterstützungsfälle gemäss Bundesgesetz. Netto gehen Fr. 437'000 zu Lasten der Gemeinde.

Rechnung 1997
Investitionsrechnung

	Rechnung 1997	Budget 1997
Bauabteilung - Tiefbau	2'166'749	913'000
Öffentlicher Verbindungsweg Berchtwilerstrasse	23'087	10'000
Erstellung Mattenstrasse	31'929	0
Perimeter Mattenstrasse	0	-400'000
Erschliessung Gössimatte inkl. Zusatz und Nachtrag	1'676'458	1'468'000
Gössimatte 1. Anteil Perimeter	0	-460'000
Gössimatte Anteil Dritter	-50'000	-225'000
Berchtwilerstrasse, Ausbau	97'112	170'000
Berchtwilerstrasse, Perimeter	0	-90'000
Verlängerung untere Weidstrasse - Küntwilerstrasse	186'590	370'000
Perimeter Verlängerung untere Weidstrasse - Küntwilerstrasse	0	-180'000
Erschliessung Dorfkern Süd, Bahnhofplatz	0	100'000
Waldeten Aussenraumgestaltung	86'096	150'000
Ersatz Tartanbelag	60'033	0
Pausenplatz Schulhaus 1 und 2	76'397	0
Lift Unterführung SBB	131'421	0
Kantonsbeitrag Umgebung Schulanlage/Dorfmatte	-171'874	0
Grundstückarrondierungen	19'500	0
Bauabteilung - Hochbau	2'720'453	5'726'000
Feuerwehr- und Zivilschutzgebäude	224'986	500'000
Sanierung öffentlicher Gebäude (Gasheizung)	85'280	26'000
Erweiterung/Sanierung Schulanlage	3'557'738	4'400'000
Kantonsbeitrag Schulhaus	-1'175'000	0
Polizeiposten Gössimatte	0	800'000
Dachsanierung Binzmühle	27'449	0
Landschafts- und Umweltschutz	569'749	-100'000
Kanalisation UeG, Bau	500'041	100'000
Perimeter Kanalisation UeG	-15'000	-200'000
Bundesbeitrag Kanalisation UeG	-43'629	0
Entlastungskanal Küntwilerbach	128'337	0
Übrige	37'610	120'000
Zusätzliches Gemeindefahrzeug	37'610	120'000
Investitionsbeiträge	27'267	121'000
Schwerbehindertenheim Schmetterling und Maihof	0	99'000
Stiftung Männerheim Steinhausen	22'417	22'000
Zweckverband Notschlachtanlage	4'850	0
Total (Nettoinvestitionen)	5'521'828	6'780'000
Total Ausgaben	6'977'331	8'335'000
Total Einnahmen	1'455'503	1'555'000

Rechnung 1997
Investitionen

Budget 1997

913'000
10'000
0
-400'000
1'468'000
-460'000
-225'000
170'000
-90'000
370'000
-180'000
100'000
150'000
0
0
0
0
0

5'726'000
500'000
26'000
4'400'000
0
800'000
0

-100'000
100'000
-200'000
0
0

120'000
120'000

121'000
99'000
22'000
0

6'780'000
8'335'000
1'555'000



Die neuen Parkfelder und die Erschliessungsstrasse Gössimatte



„voll debii und mega cool“
Begeisterte Schüler vor dem neuen Schulhaus

Begründungen zur Investitionsrechnung

Investition	Begründungen
Erschliessung Gössimatte	Die Arbeiten sind inzwischen abgeschlossen. Die Schlussabrechnung wird nach der Kostenbereinigung mit Drittbeteiligten erfolgen.
Erweiterung, Sanierung Schulanl.	Bei der Schulhauserweiterung sind die Arbeiten abgeschlossen. Die Kosten konnten gegenüber dem Voranschlag eingehalten werden und liegen Ende 1997 bei ca. 80 %. Die Sanierung der Schulhäuser 2 + 3 wurde gemäss Terminplan in Angriff genommen, wobei Ende 1997 ca. 14 % der Arbeiten ausgeführt waren. Für die Musikzimmereinbauten beim Schulhaus 1 laufen zur Zeit die Planungsarbeiten.
Kantonsbeitrag	Der Kanton überwies eine erste Akontozahlung der Subvention für das neue Schulhaus.

Rechnung 1997
Orientierung über gemeindliche Stiftungen

Die nachfolgenden Angaben dienen lediglich zur Orientierung der Bevölkerung, da sich die Gemeinde finanziell engagiert hat und somit ein gewisses öffentliches Interesse besteht.

Stiftung Alterszentrum

Das Jahr 1997 war gekennzeichnet von einer starken Zunahme der Pflegebedürftigkeit. Gegenüber dem Vorjahr nahm der Pflegeaufwand rund 50 % zu. Dadurch entstanden höhere Personalkosten, aber auch höhere Pflegeerträge. Die zahlreichen Wechsel, bedingt durch Todesfälle oder Übertritte, wirkten sich auch auf die Auslastung aus. Weitere Einzelheiten können dem Jahresbericht des Zentrums Dreilinden entnommen werden.

Der Gemeinderat dankt der umsichtigen Leitung Dreilinden für den geleisteten Einsatz.

Betriebskennzahlen aus dem Jahresbericht	1997	1996
Pensionstage	18250	18300
Auslastung	97.3 %	99.2 %
Herkunft der Bewohner		
Risch	82 %	76 %
Meierskappel	8 %	8 %
andere	10 %	16 %
Aufwand	2.13 Mio. Fr.	1.93 Mio. Fr.
Ertrag	2.16 Mio. Fr.	1.97 Mio. Fr.
Ertragsüberschuss	0.03 Mio. Fr.	0.04 Mio. Fr.

Stiftung Rischer Liegenschaften

Trotz allgemein grossem Leerwohnungsbestand konnten im Jahre 1997 erfreulicherweise sämtliche Wohnungen zu 100 % vermietet werden. Die Mietzinse sind günstig und der Wohnstandard entspricht einem guten Durchschnitt. Für die nächsten Jahre kann mit einer nach wie vor gesunden Ertragslage gerechnet werden.

Kennzahlen aus dem Jahresbericht	1997	1996
Aktiven		
Umlaufvermögen	0.283 Mio. Fr.	0.382 Mio. Fr.
Anlagevermögen	13.536 Mio. Fr.	13.178 Mio. Fr.
Passiven		
Fremdkapital	12.803 Mio. Fr.	12.810 Mio. Fr.
Eigenkapital	1.017 Mio. Fr.	0.750 Mio. Fr.

Eventualverpflichtungen:

Haftungsübernahme durch die Einwohnergemeinde Risch zugunsten der Stiftung Rischer Liegenschaften für sämtliche Kapitalaufnahmen und daraus anfallenden Zinsen für die Überbauung Hof, GBP Nr. 44.

ZEBA (Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen), Jahresberichterstattung 1997

Im zweiten Jahr seiner Tätigkeit bewirtschaftete der ZEBA bereits über 90 % der gesamten Abfallmenge der Zuger Gemeinden. Neu hinzugekommen sind im Berichtsjahr sämtliche Metalle.

Die Mengenstatistik zeigt, dass rund 2/3 aller Siedlungsabfälle einem stoffspezifischen Entsorgungsweg zugeführt werden. An der gesamten Siedlungsabfallmenge beträgt der Kehrichtanteil lediglich noch 33 % (der gesamtschweizerische Durchschnitt liegt hier bei hohen 60 %).

Die forcierte Werbung für den Pilotversuch „Thermische Verwertung von Kunststoffen im Zementwerk“ hat zu enormen Frequenzsteigerungen bei den Hauptsammelstellen geführt. Davon profitieren auch sämtliche anderen gesammelten Fraktionen mit Zuwachsraten. Die gesamte Entwicklung im Abfallwesen des Kantons Zug darf als erfreulich bezeichnet werden.

Betriebskennzahlen	1997	1996
Aufwand	11.9 Mio.Fr.	11.3 Mio.Fr.
Ertrag	11.6 Mio.Fr.	11.0 Mio.Fr.
Insgesamt zu Lasten der Gemeinden	4.7 Mio.Fr.	4.4 Mio.Fr.
pro Einwohner	49.66 Fr.	48.04 Fr.

Vollmacht bezüglich Vertragsabschlüsse über dingliche Rechte

Aufgrund der vorliegenden Vollmacht für Vertragsabschlüsse über dingliche Rechte bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1.5 Mio. für die Amtsdauer 1995/98 wurden im Jahr 1997 folgende entschädigungslose Verträge getätigt:

- 24.09.1997 Tausch- und Abtretungsvertrag (Trottoir vor Coop),
ab GS Nr. 634 der Einwohnergemeinde Risch an GS Nr. 1620
der Coop Zentralschweiz 14 m² Land und
ab GS Nr. 1620 zu GS Nr. 634, 92 m² Land
- 20.11.1997 Abtretungsvertrag (Erstellung Kreisel Tegimenta),
ab GS Nr. 1445, 341 m² Land und GS Nr. 1475, 247 m² Land
der Einwohnergemeinde Risch an GS Nr. 1406 des Kt. Zug

Rechnung 1997
Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission
an die Einwohnergemeinde Risch

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Risch überprüfte die Verwaltungs- und Investitionsrechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1997 und erstattet darüber wie folgt Bericht:

Gemäss unserer Kontrolle wurden sämtliche vorhandenen Belege ordnungsgemäss verbucht. Die in der Rechnung ausgewiesenen Beträge stimmen mit den vorhandenen Belegen überein.

Die Rechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 717'923.21 ab und fiel somit mit Fr. 826'923.21 besser aus als budgetiert. Erneut nahmen die Sozialausgaben massiv zu und waren Fr. 875'977.30 höher als im Voranschlag vorgesehen. Auf diese Ausgaben hat die Gemeinde keinen Einfluss, sondern sie sind gemäss den geltenden Sozialhilfegesetzen vorgegeben.

Dass der Rechnungsabschluss trotzdem nicht negativ ausfiel, ist den erheblich höheren Handänderungs- und Kanzleigebühreneinnahmen zu verdanken.

Die übrigen wesentlichen Abweichungen sind separat begründet und der Rechnung beigelegt.

Aufgrund unserer Prüfung **b e a n t r a g e n** wir:

Die Rechnung der Einwohnergemeinde Risch für das Jahr 1997 zu genehmigen;

Den Rechnungsführern Décharge zu erteilen und ihnen für die gute Arbeit zu danken;

Dem Gemeinderat, insbesondere dem Finanzchef, sowie dem Personal der Gemeindeverwaltung für die treue Pflichterfüllung zu danken.

Rotkreuz, 2. April 1998

Die Rechnungsprüfungskommission

Hans Stuber, Präsident

Karl Stuber

Patrik Fuchs

In der ersten für die Erhaltung des Schrifttums 1911 im
Bereich des Reichs für Wissenschaft und Kunst der
Staatsbibliothek

Traktandum A

IN KÜRZE

Die Kunst der Schrift
Die Kunst der Schrift



„Wir brauchen Augen, die
denken. Sehen ist ein
kreativer Akt.“
(Gottfried Honegger)

„Seeufer“ von Hans Galliker

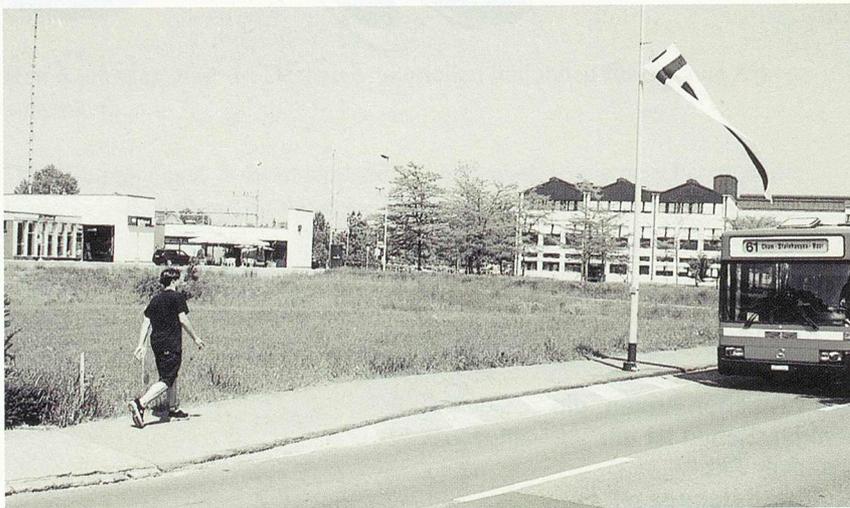
Traktandum 4

IN KÜRZE

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

An der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 1991 haben die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen dem Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd" grossmehrheitlich zugestimmt. Ein Ziel des Bebauungsplanes ist die Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten, was zur Attraktivitätssteigerung nicht nur von Rotkreuz, sondern auch der ganzen Gemeinde beiträgt. Am 29. Juni 1992 hat die Gemeindeversammlung dem Kreditbegehren für die Erschliessung der "Gössimatte" und dem diesbezüglichen Strassenprojekt mit klarer Mehrheit zugestimmt. Das Wohn- und Geschäftshaus der Coop Zentralschweiz konnte am 6. April

1993 als erstes Neubauprojekt im Rahmen des Bebauungsplanes "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd" bewilligt werden. Jetzt gilt es, am anderen Ende des Planungsgebietes einen Meilenstein zu setzen. Die Zuger Kantonalbank möchte ihr Areal als erschlossenes Bauland zum Verkauf anbieten, was bis jetzt nicht möglich war. Die Gemeinde hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass das Bauland erschlossen werden kann.



IM DETAIL

Der Regierungsrat hat am 12. September 1995 den von der Einwohnergemeindeversammlung Risch am 19. Juni 1995 beschlossenen revidierten Bebauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd" sowie den dazugehörigen Baulinienplan genehmigt. Gestützt darauf wurde in der Zwischenzeit ein Erschliessungs-Projekt für den Bereich des Bahnhofplatzes ausgearbeitet.

Erschliessungs-Projekt

Gemäss dem genehmigten revidierten Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern-Süd" wird der Bahnhofplatz verkehrsmässig besser erschlossen und das unterirdische Parking sichergestellt. Zudem wird die Anordnung sämtlicher Bushaltestellen in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes ermöglicht. Das Erschliessungs-Projekt ist Bestandteil des Bebauungsplanes "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd". Im einzelnen umfasst das Erschliessungs-Projekt folgendes:

- Haupterschliessung ab der Buonaserstrasse (7,00 m breit)
- Rampe zur Tiefgarage (5,60 m breit)
- Oberirdische Erschliessung mit Parkplätzen für vier Linienbusse direkt vor dem Bahnhofgebäude sowie 10 öffentliche Parkplätze für private PW's (Güterumschlag)

Bei diesem Projekt handelt es sich um eine minimale Ausbauvariante.

Eine Zusatzvariante sieht in Ergänzung zur minimalen Ausbauvariante die Erstellung von 26 unterirdischen Parkplätzen beim Bahnhofareal und einen direkten Zugang zum Bahnhof vor.

Ueberblick über die Einsprachen gegen den Perimeterplan

Gestützt auf § 42 des Baugesetzes des Kantons Zug lag der Perimeterplan mit Kostenverteiler vom 4. Februar bis 7. März 1994 öffentlich auf. Gegen den Kostenverteiler gemäss Perimeterplan wurden insgesamt vier Einsprachen von perimeterpflichtigen Grundeigentümern eingereicht. Eine Einsprache wurde im Verlaufe der Verhandlungen zurückgezogen. Bei den verbleibenden Einsprachen handelt es sich um folgende:

1. Einsprache Oswald Holzgang vom 1. März 1994 mit dem Antrag, es sei der Perimeterplan neu zu berechnen und die Kosten den wirklichen Verursachern und Profiteuren zu belasten. Zudem bestreitet er grundsätzlich den Einbezug in die Perimeterpflicht, da seine Grundstücke genügend erschlossen seien.

Traktandum 4

2. Einsprache Roland Dahinden vom 3. März 1994 mit dem sinngemässen Antrag: Die vorgesehene Verteilung der Kosten sei nochmals zu überprüfen bzw. den auf den Einsprecher anfallenden Betrag zu reduzieren. Es sei der Perimeterbeitrag ohne Zinsbelastung zu stunden.

3. Einsprache Josef Hainbuchner vom 1. März 1994 mit dem sinngemässen Antrag, es seien die Perimeterbeiträge ohne Zinsbelastung zu stunden.

Vorerst ist festzuhalten, dass seit der Perimeterauflage eine Aenderung eingetreten ist. Der Grossverteiler Migros verzichtet nicht zuletzt aus zeitlichen Gründen bzw. wegen nachbarrechtlichen Schwierigkeiten auf die Realisierung eines Migros-Verkaufsladens. Andererseits bekundet die Zuger Kantonalbank (ZKB) ihr Interesse an der raschen Realisierung eines Wohn- und Geschäftsgebäudes. Die minimale Ausbauvariante ermöglicht die Erschliessung des Bahnhofareals sowie des ZKB-Grundstückes. Sie ermöglicht aber auch die Erschliessung für alle bauwilligen Grundeigentümer innerhalb des Bebauungsplanes "Dorfkern Rotkreuz-Süd, Abschnitt Kreuzplatz/Dorfmatte".

Bei einer Nutzung der Grundstücke GS Nrn. 34 und 741 des Oswald Holzgang gemäss Bebauungsplan "Geschäftsdorfkern Rotkreuz-Süd" ist davon auszugehen, dass nur eine rückwärtige bzw. unterirdische Erschliessung als genügend anerkannt wird. Eine definitive direkte Erschliessung auf die Kantonsstrasse würde nicht geduldet. Somit ist bei der Perimeterumgrenzung bzw. -bemessung auf die massgebende Nutzungsplanung (Bebauungsplan) abzustellen. Die Perimeterpflicht für die Grundstücke GS Nrn. 34 und 741 von Oswald Holzgang ist daher zu bejahen.

Oswald Holzgang beanstandet ebenfalls die Höhe des Perimeterbeitrages, insbesondere im Vergleich zu dem im Auflageplan namentlich erwähnten Grossverteiler, obwohl dieser nicht als Grundeigentümer auftrat. Auch Josef Hainbuchner und Roland Dahinden stellen die Verteilungskosten in Frage (allerdings nicht betragsmässig).

Erschliessungskosten

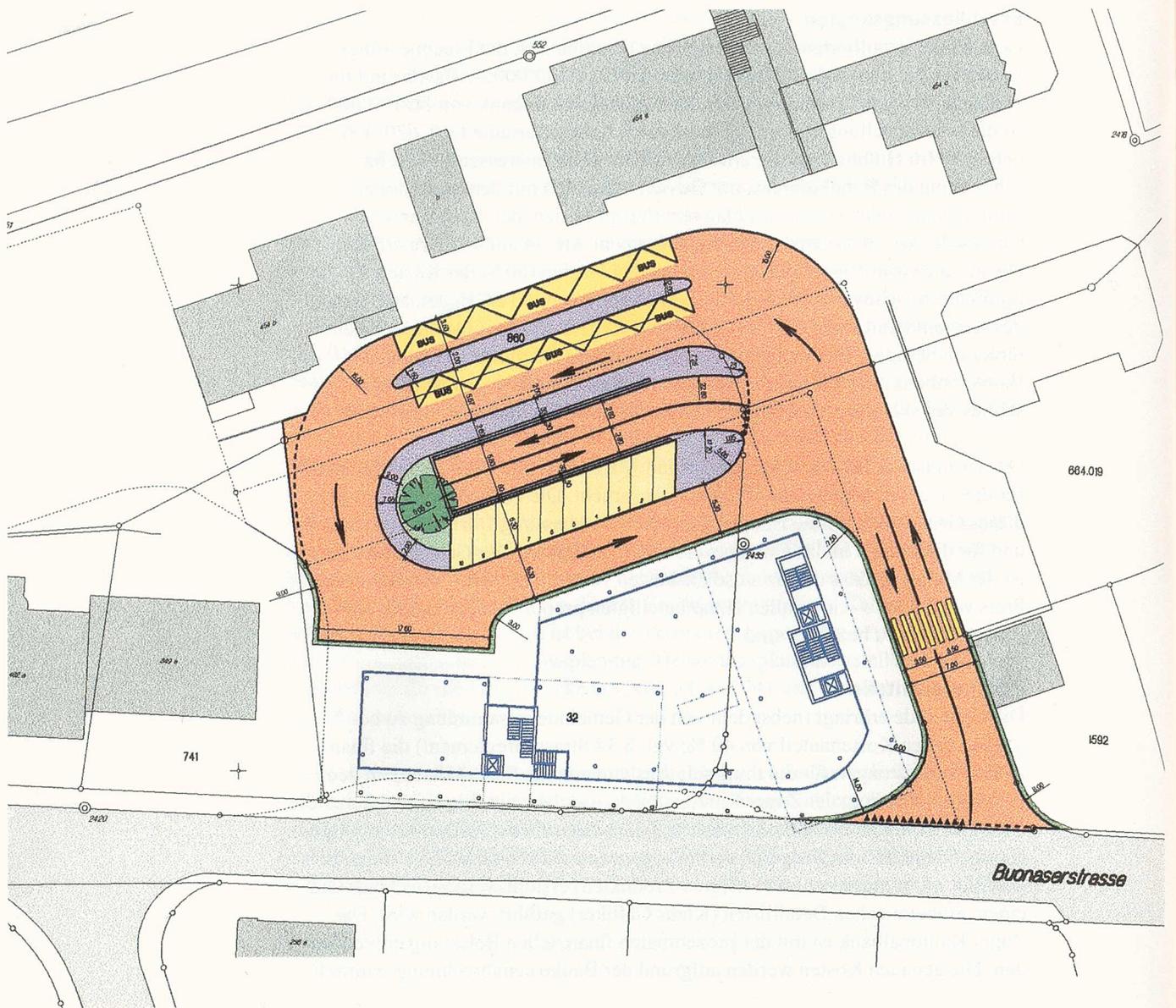
Gemäss der detaillierten Kostenschätzung belaufen sich die Erschliessungskosten für die minimale Ausbauvariante auf Fr. 1'800'000.--. Davon sind in Abzug zu bringen Vorinvestitionen der Zuger Kantonalbank von Fr. 180'000.--, so dass die Erstellungskosten der minimalen Ausbauvariante Fr. 1'620'000.-- betragen. Im Hinblick auf die erhöhten öffentlichen Interessen für die Erschliessung des Bahnhofareals mit Bussen sowie den mit dem Bahnhof zusammenhängenden Güterumschlag rechtfertigt es sich, den Kostenanteil der Gemeinde von 20 % gemäss Strassenreglement Art. 34 auf 40 % zu erhöhen. Die auf die Grundeigentümer zu verteilenden Kosten (60 % der Kosten für die minimale Ausbauvariante) werden, exkl. Perimeteranteil ZKB, gemäss Antrag des Gemeinderates von der Gemeinde vorfinanziert. Bauwillige Grundeigentümer im besagten Bebauungsgebiet haben sich im Zeitpunkt eines eigenen Bauvorhabens oder bei wesentlichen baulichen Veränderungen an den Erschliessungskosten proportional zu ihren Grundstücksflächen zu beteiligen.

Das Grundstück GS Nr. 1592 der Gemeinde Risch ist 1057 m² gross und wird für die Erschliessung gemäss Projekt beansprucht. Die Gemeinde Risch stellt dieses Grundstück für die Hauptzufahrt der Erschliessung Dorfmatte/Kreuzplatz und für die Rampe in das Untergeschoss zur Verfügung. Der Gemeinderat Risch ist der Meinung, dass die Grundstückskosten von Fr. 126'840.-- mit einem m² Preis von Fr. 120.-- unter allen Hauptbeteiligten proportional zu den Grundstücksflächen zu bezahlen sind.

Perimeteranteile

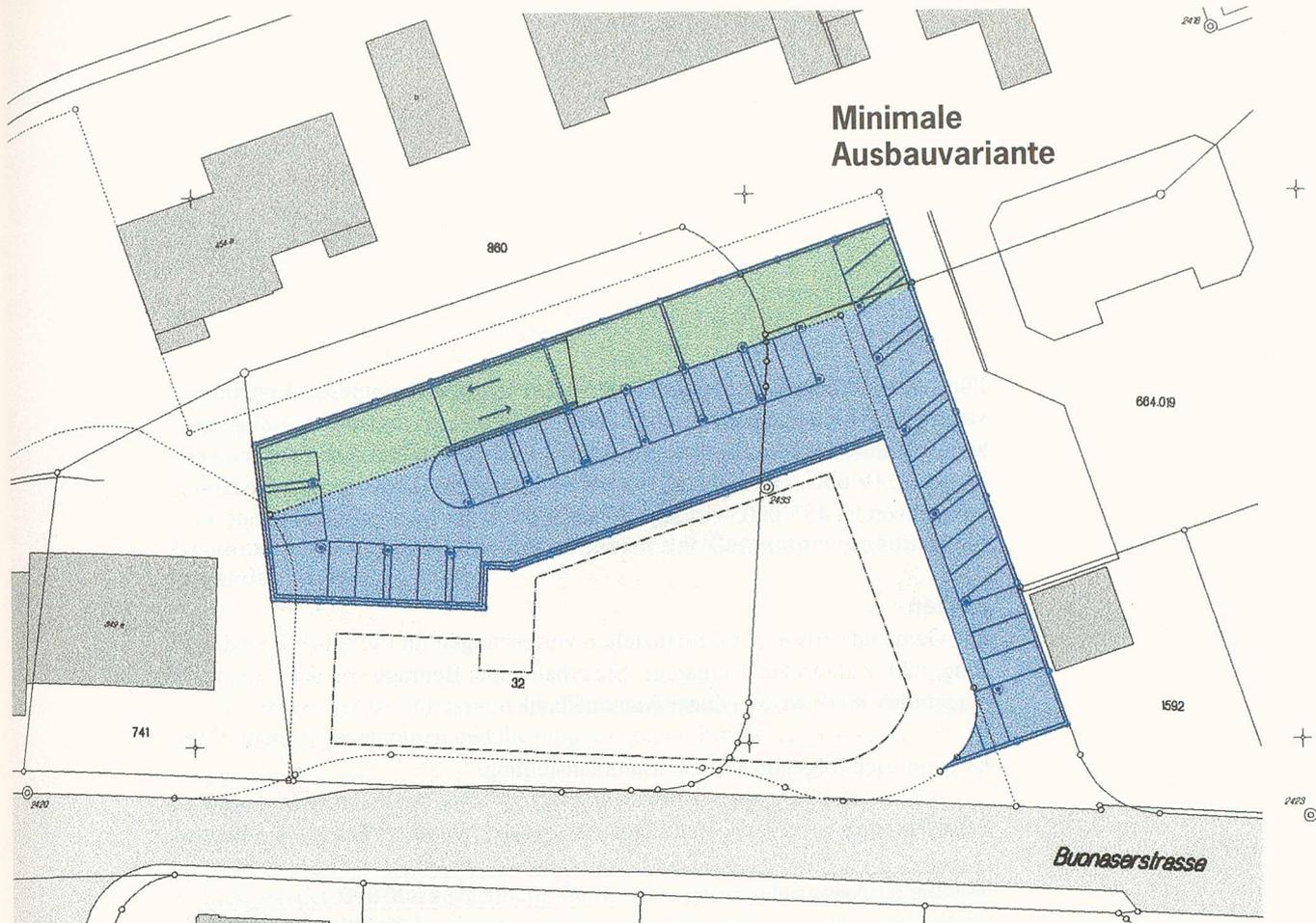
Die Gemeinde erbringt (nebst dem von der Gemeindeversammlung zu beschliessenden Kostenanteil von 40 %; vgl. § 34 Strassenreglement) die finanziellen Vorleistungen für die minimale Ausbauvariante. Sie erhält zudem den (Perimeter-) Beitrag der Zuger Kantonalbank, welche bauwillig ist und durch die erste Etappe direkt erschlossen wird. Auf dem Grundstück GS Nr. 32 der Zuger Kantonalbank soll im Erdgeschoss ein sogenanntes DMP-Geschäft (Verkaufsgeschäft mit mindestens 80 % Migros-Produkten) erstellt werden, welches von einem einheimischen Detaillisten (Klaus Galliker) geführt werden wird. Die Zuger Kantonalbank ist mit der prozentualen finanziellen Belastung einverstanden. Die genauen Kosten werden aufgrund der Baukostenabrechnung ermittelt.

Für die anderen Grundeigentümer gilt folgendes: Sie haben sich später bei der Gemeinde als Grundeigentümerin des entsprechenden Strassenstückes einzukaufen, wenn sie ihre rückwärtige (bzw. unterirdische) Erschliessung (gemäss Bebauungsplan) über dieses Grundstück realisieren (müssen). Einzelheiten über Beitragshöhe und Verfahren sind in einem späteren Zeitpunkt festzulegen. Damit wird den Anträgen der Einsprecher weitgehend Rechnung getragen.



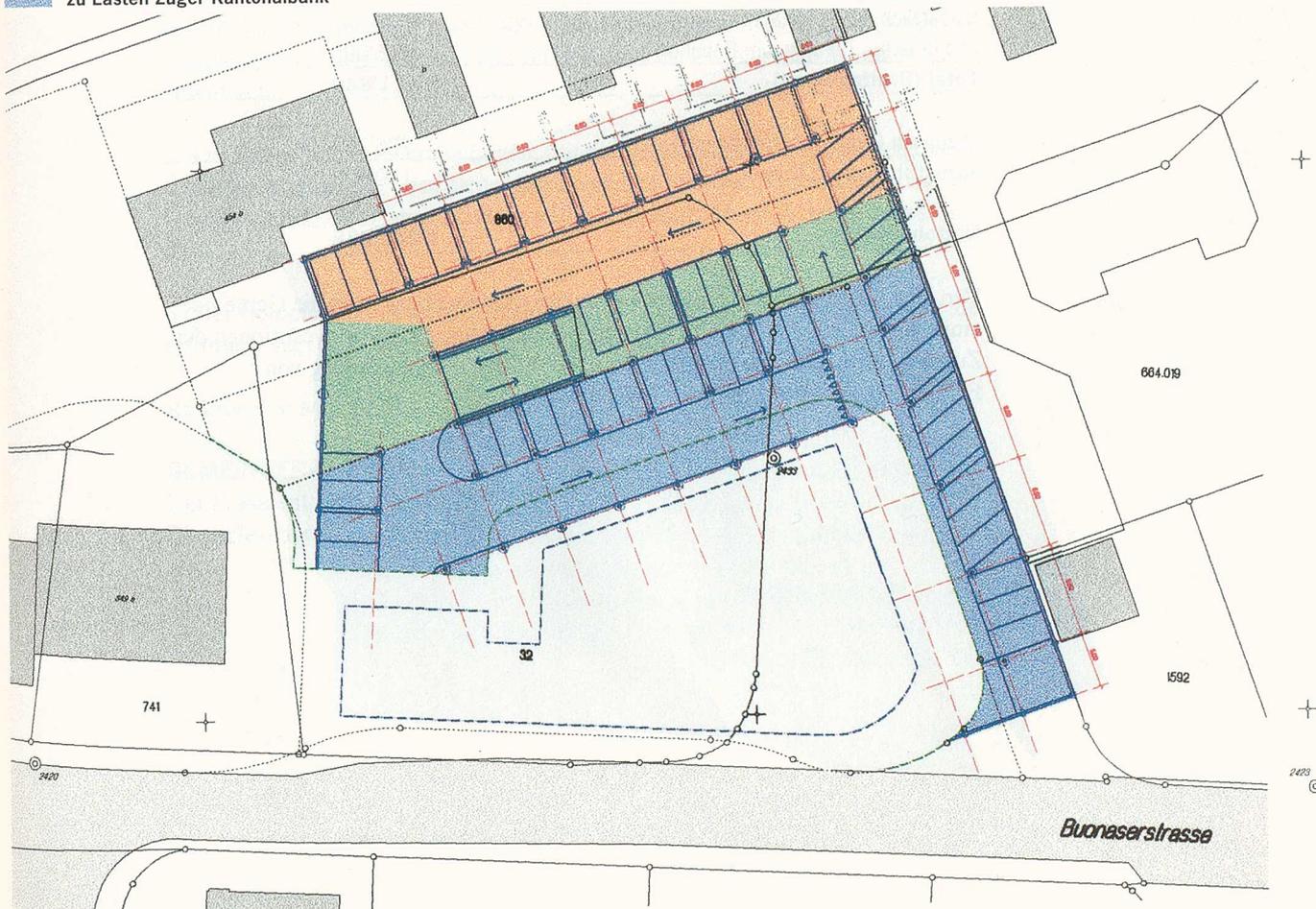
- | | |
|--|---------------------|
| Fahrbahn | zu Lasten Perimeter |
| Bushaltestelle | zu Lasten Perimeter |
| Parkplätze | zu Lasten Perimeter |
| Gehweg | zu Lasten Perimeter |
| Grünflächen | zu Lasten Perimeter |
| Bankett | zu Lasten Perimeter |
| Best. Strassen | |
| Best. Häuser | |
| Stützmauer | |

Minimale Ausbauvariante



- zu Lasten Perimeter
- zu Lasten Gemeinde Risch
- zu Lasten Zuger Kantonalbank

Variante mit Zusatzkredit



Für die zusätzliche vom Gemeinderat vorgeschlagene Variante zur Erstellung von 26 öffentlichen, unterirdischen Parkplätzen und für den direkten Zugang zum Bahnhof wird ein Zusatzkredit verlangt. Pro Parkplatz ist mit Kosten von knapp Fr. 19'000.-- zu rechnen, was sehr preiswert ist. Diese finanzielle Belastung von Fr. 485'000.-- ist ausschliesslich von der Einwohnergemeinde zu tragen.

Kosten

Die Gemeinde erbringt die finanziellen Vorleistungen für die ganze Erschliessung, inkl. Zufahrt zur Tiefgarage. Sie erhält dabei Beiträge von der Grundeigentümerin GS Nr. 32 (Zuger Kantonalbank).

Es ergibt sich folgende Kostenzusammenstellung:

Erschliessung	Fr.
Minimale Ausbauvariante	1'800'000
Landkosten	126'840
Total minimale Ausbauvariante (brutto)	1'926'840
Zusatzkredit	
(zusätzlich 26 Parkplätze und direkter Zugang zum Bahnhof)	485'000
Total (Bruttokosten)	2'411'840
abzüglich Grundeigentümerbeitrag ZKB	285'162
abzüglich Vorinvestitionen ZKB	180'000
Nettobaukosten	1'946'678

Von den Totalkosten der minimalen Ausbauvariante übernimmt die Gemeinde einen Kostenanteil von 40 %. Dies ergibt nach Abzug der Vorinvestitionen der Zuger Kantonalbank in der Höhe von Fr. 180'000.-- einen Betrag von Fr. 698'736.-- (40 % von Fr. 1'746'840.--).

Es geht darum, die gemeindeeigene Parzelle genügend zu erschliessen und auch gleichzeitig bauwilligen Interessenten die notwendige Erschliessung zu gewähren, wie diese, gestützt auf den genehmigten Bebauungsplan und die gesetzlichen Grundlagen, notwendig ist.

Zusammenfassend stellt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

Es seien

1. Das Projekt der Erschliessung des "Bahnhofplatzes" gemäss den vorliegenden Plänen zu genehmigen und die eingegangenen Einsprachen abzuweisen.
2. Dem erhöhten Kostenanteil der Gemeinde von 40 % anstelle der 20 % gemäss § 34 Abs. 1 Strassenreglement zuzustimmen.
3. Zulasten der Investitionsrechnung für den Bau der Erschliessung "Bahnhofplatz" (minimale Ausbauvariante) der erforderliche Gesamtkredit von Fr. 1'926'840.-- zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.
4. Ein Zusatzkredit von Fr. 485'000.-- zur Erstellung von 26 unterirdischen Parkplätzen vor dem Bahnhof und für den direkten Zugang zum Bahnhof zu bewilligen.
5. Der Gemeinderat zu ermächtigen, mit den anschlusswilligen Grundeigentümern die entsprechenden Verträge zu erstellen und vom Kostenanteil der Grundeigentümer, entsprechend dem Baufortschritt, Akontobeiträge einzufordern.
6. Der Gemeinderat zu ermächtigen, mit den beteiligten Grundeigentümern die erforderlichen Grenzbereinigungen vorzunehmen.

Rotkreuz, 5. Mai 1998

GEMEINDERAT RISCH

Der Präsident: Anton Wismer

Der Schreiber: Thomas Holl

Kreditbegehren für den Bau einer Meteorwasserleitung von der Rischerstrasse bis zum See in Buonas

Traktandum 5

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Im Zusammenhang mit der Ortsplanung hat die Gemeinde den Auftrag, die Groberschliessung der eingezonten Gebiete zu gewährleisten. Zur Zeit finden in den Gebieten Schmidhof und Steinweg, Buonas, rege Bautätigkeiten statt. Der Anfall an Meteorwasser wird daher noch erheblich ansteigen. Nebst den bisherigen Erfahrungen zeigt auch die Berechnung der zur Zeit stattfindenden generellen Entwässerungsplanung (GEP), dass die Leitung in der Rischerstrasse dieses Wasser nicht mehr aufzunehmen vermag.



Kapellenweg

Das Meteorwasser aus dem Gebiet Neuhof resp. südwestlich der Buonaser- und Rischerstrasse ist daher mit einer neuen Leitung direkt Richtung See abzuleiten. In der Zwischenzeit wurde ein Vorprojekt ausgearbeitet. Es ist nun vorgesehen, eine neue Meteorwasserleitung via Schlossweg, Kapellenweg und St. Germanstrasse zum Zugersee zu erstellen. Im Bereich Liegenschaft Neuhofstrasse 2 erfolgt der Zusammenschluss mit der bestehenden Leitung. Gegen das neu zu überbauende Gebiet Schmidhof wird ebenfalls eine Stichleitung mit dem Durchmesser von 300mm erstellt.

Die neue Leitung weist eine Länge von ca. 400 m auf. Der Durchmesser variiert von 300mm bis 600mm. Die gesamten Baukosten sind mit Fr. 530'000.-- (inkl. MWSt) ermittelt worden.

Mit dem Bau dieser Meteorwasserleitung wird das eingezonte Gebiet im Bereich Neuhof/Schmidhof genügend erschlossen. Zusätzlich können die bisher aufgetretenen Überschwemmungen vermieden werden.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

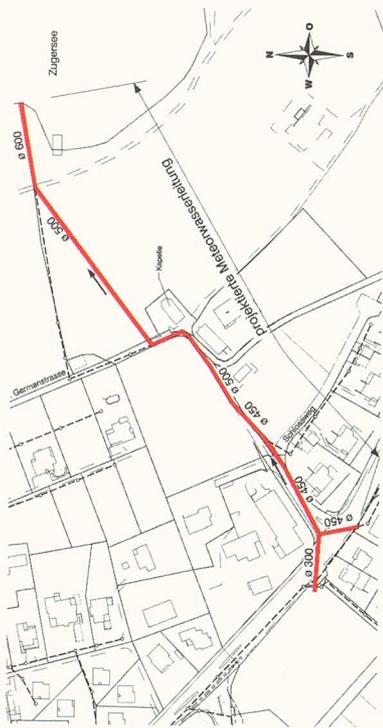
für den Bau der Meteorwasserleitung von der Rischerstrasse bis zum See ein Kredit von Fr. 530'000.-- (inkl. MWSt) zu Lasten der ausserordentlichen Rechnung zu bewilligen. Dieser Betrag erhöht oder verringert sich entsprechend der Entwicklung des Baukostenindex.

Rotkreuz, 5. Mai 1998

GEMEINDERAT RISCH

Der Präsident: Anton Wismer

Der Schreiber: Thomas Holl



Taktandum 6

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Das bisherige Reglement vom 28. Juni 1982 resp. 21. Dezember 1982 genügt den heutigen Gegebenheiten nicht mehr und muss daher aufgrund der geltenden Gesetzgebung in wesentlichen Punkten angepasst werden. Mit Gemeinde-ratsbeschluss vom 16. September 1997 wurde für die Revision des Strassenreglementes eine nicht ständige Kommission eingesetzt. Dabei diente der Strassenreglementsentswurf der Stadt Zug als Musterreglement. Ein Ziel der Kommission war u.a. die Erstellung eines "schlanken" Reglementes, was auch benutzerfreundlicher ist. So sind im alten Reglement 47 Paragraphen enthalten, gegenüber 30 Paragraphen im neuen Reglement.

Die Ansichten über die Erschliessung haben sich seit Inkrafttreten des heutigen Strassenreglementes wesentlich geändert. Die heute gültigen Normblätter bringen dies deutlich zum Ausdruck. So bedeutet z.B. eine Strassenbreite im Reglement eine Vorschrift. In der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege sind neue Ansätze zu Grunde gelegt, womit im Reglement keine Strassenbreiten vorgeschrieben resp. erwähnt werden müssen. Entscheidend ist, welche Fahrzeuge kreuzen müssen, in Abhängigkeit von der jeweils maximal zulässigen Geschwindigkeit sowie der Bauzone. Im weiteren sind auch keine gemeindlichen Merkblätter mehr erforderlich, zumal die VSS-Normen als wegleitend bestimmt wurden.

Die Strassen- und Kanalisationsreglemente sind in erster Linie für Fachleute gedacht, so dass auf Detailinformationen für den Laien, mit dem Hinweis auf das übergeordnete Recht, verzichtet werden kann. Das Baugesetz und dessen Verordnung haben in den letzten Jahren laufend Änderungen erfahren, so dass in den gemeindlichen Reglementen möglichst wenig Details enthalten sein sollten. So ist z.B. der Strassenunterhalt in den §§ 26 - 30 des Gesetzes über Strassen und Wege ausreichend geregelt. Das Ganze lässt einerseits mehr Interpretationsspielraum offen, ist aber andererseits mit mehr Beratungsaufwand verbunden. Beispielsweise ist zu empfehlen, vor der Projektierung auf dem Bauamt den sogenannten "Begegnungsfall" abzuklären, um so das Normal- sowie Lichtraumprofil festlegen zu können.

Gemäss § 43 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, innert fünf Jahren seit Inkrafttreten des besagten Gesetzes, ein Verzeichnis ihrer Strassen und Wege zu erstellen. Dieses Verzeichnis liegt als Anhang zum revidierten Strassenreglement bereits vor und beinhaltet eine Auflistung sämtlicher Gemeindestrassen, gemeindlichen Radstrecken und gemeindlichen Fuss- und Wanderwege.

Am 20. Februar 1998 wurde der Reglementsentswurf der Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 6. April 1998 konnte dem Reglementsentswurf vom Inhalt her grundsätzlich beigeprüft werden. Im Bericht heisst es u.a., dass vor allem überzeugt, dass auf zusätzliche Masse (z.B. Strassenbreiten) verzichtet wurde und somit die ohnehin anerkannten Regeln der Baukunst (in den VSS-Normen dokumentiert) praktisch automatisch zur Anwendung gelangen können. Dies bedeute auch, dass das Reglement über lange Zeit aktuell bleiben kann. Betreffend den §§ 8, 23, 25 und 26 wurden Vorbehalte angebracht, die in der vorliegenden Fassung berücksichtigt wurden. Ebenso wurde diversen Empfehlungen Rechnung getragen.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung daher folgenden Antrag:

Es sei

das vorliegende, revidierte Strassenreglement der Gemeinde Risch zu genehmigen.

Rotkreuz, 5. Mai 1998

GEMEINDERAT RISCH

Der Präsident: Anton Wismer

Der Schreiber: Thomas Holl

Strassenreglement der Gemeinde Risch

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Strassen und Wege
§ 3	Sammelstrassen
§ 4	Erschliessungsstrassen
§ 5	Zufahrtsstrassen
§ 6	Fuss- und Wanderwege
§ 7	Radwege und Radstreifen
§ 8	Richtplanung
§ 9	Normalprofile und Normen
§ 10	Generelle Projekte
§ 11	Kredite
§ 12	Bauprojekte
§ 13	Beitragspflicht an Gemeindestrassen
§ 14	Perimeterplan
§ 15	Beitragsberechnung
§ 16	Planaufgabe- und Einspracheverfahren
§ 17	Zahlungspflicht, Fälligkeit
§ 18	Stundung
§ 19	Rückerstattung
§ 20	Erschliessung durch Grundeigentümer
§ 21	Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern
§ 22	Anschlüsse und Einmündungen
§ 23	Werkleitungen im Strassenbereich
§ 24	Unterhaltungspflicht
§ 25	Beeinträchtigungen
§ 26	Bauabstände
§ 27	Uebernahme bestehender Privatstrassen und -wege
§ 28	Ausnahmen
§ 29	Aufhebung bisherigen Rechts
§ 30	Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 17 Ziffer 7 und § 39 des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 sowie § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Gebrauch und die Finanzierung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Risch.

§ 2 Strassen und Wege

1 Das Strassen- und Wegnetz besteht aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen sowie Nebenanlagen.

2 Für Kantonsstrassen, die kantonalen Fuss- und Wanderwege sowie die kantonalen Radstrecken gelten die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton. Das Reglement findet auf sie nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich gesagt wird.

3 Die Gemeindestrassen, die gemeindlichen Radstrecken sowie die Fuss- und Wanderwege sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Der Gemeinderat entscheidet über Änderungen im Anhang.

4 Für Strassen, Zufahrten und Wege, welche ausschliesslich privaten Zwecken dienen, gelten die baurechtlichen Vorschriften, insbesondere über die Erschliessung.

§ 3 Sammelstrassen

1 Sammelstrassen dienen der Groberschliessung der einzelnen Quartiere. Sie sammeln den Verkehr der Erschliessungsstrassen und führen ihn zum übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen können Erschliessungsfunktion haben, sofern ihre Hauptfunktion nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

2 Auf Sammelstrassen sollen der Radfahrer- und Fussgängerverkehr nach Möglichkeit vom Motorfahrzeugverkehr getrennt werden.

3 Wo Sammelstrassen beidseitig Baugebiet erschliessen, sollen in der Regel beidseitig Anlagen für den Fussgängerverkehr erstellt werden. Trottoirs sind mindestens 2,00 m breit zu erstellen.

§ 4 Erschliessungsstrassen

1 Erschliessungsstrassen dienen der Feinerschliessung der einzelnen Quartiere. Sie haben Erschliessungsfunktion für gesamte Quartiere und für Einzelobjekte mit grossem Verkehrsaufkommen.

2 Motorfahrzeug- und Radfahrerverkehr sind in der Regel gemischt.

3 In der Regel ist mindestens ein Trottoir von 2,00 m Breite notwendig. Bei dichter Bebauung, ausgenommen in Einfamilienhaus- und Landhauszonen, sind beidseits der Strasse Trottoirs zu erstellen.

§ 5 Zufahrtsstrassen

1 Zufahrtsstrassen dienen der Erschliessung von einzelnen Ueberbauungen sowie Teilen von Quartieren.

2 Die Verkehrsarten werden in der Regel nicht getrennt.

§ 6 Fuss- und Wanderwege

1 Fuss- und Wanderwege dienen der Verbindung der einzelnen Quartiere oder führen aus diesen zu den Anlagen des öffentlichen Verkehrs und den öffentlichen Bauten. Sie sind möglichst kurz zu führen.

2 Bei Neuüberbauungen von Quartieren sind sorgfältig ergänzende Verbindungen zum Wegnetz zu planen.

3 In Baugebieten sind Fuss- und Wanderwege mindestens 2,00 m und in Nichtbaugebieten mindestens 0,90 m breit anzulegen.

§ 7 Radwege und Radstreifen

1 Radwege und Radstreifen dienen der Förderung des Radfahrerverkehrs und sind zweckmässig zu führen.

2 Ihre Breite richtet sich nach Massgabe der Benützung.

§ 8 Richtplanung

Der Gemeinderat legt im Verkehrsrichtplan die öffentlichen Strassen- und Parkieranlagen, Buslinien, Radstrecken sowie die Fuss- und Wanderwege fest.

§ 9 Normalprofile und Normen

1 Während der Projektierung ist mit dem Bauamt das Normal- sowie das Lichtraumprofil abzuklären.

2 Für die Wahl des geometrischen Normalprofils ist die zu gewährleistende Begegnung von Fahrzeugen, Radfahrern und Fussgängern, die zu wählende Fahrgeschwindigkeit, die Endüberbauung des Quartiers sowie die angestrebte Verkehrssicherheit massgebend.

3 Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sind generell als Richtlinien zu verwenden, insbesondere SN 640200 - 640202 für das geometrische Normalprofil, SN 640280 - 640285 für die Verkehrsberuhigung sowie SN 640317 - 640324 für den Unter- und den Oberbau.

§ 10 Generelle Projekte

1 Der Gemeinderat kann vor Erstellung eines Bebauungs-, Strassen- oder Baulinienplans generelle Projekte für den Neu-, Um- und Ausbau von Gemeindestrassen ausarbeiten und die hierfür notwendigen Kredite bewilligen.

2 Das generelle Projekt enthält alle Angaben, die zur grundsätzlichen Beurteilung der Verkehrsführung und Erschliessung eines Gebietes notwendig sind, insbesondere die Linienführung, Normalprofile und Anschlüsse sowie eine Kostenschätzung. Es dient zur Vernehmlassung bei Behörden und Amtsstellen und ist Grundlage für die Bauprojekte.

§ 11 Kredite

Kredite für die Projektierung und den Bau von Strassen und Plätzen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwegen werden von der nach Gemeindeordnung zuständigen Stelle beschlossen, soweit dieses Reglement keine abweichende Vorschrift enthält.

§ 12 Bauprojekte

Bauprojekte sowie Verfügungen über Erschliessungs- und Perimeterbeiträge für Strassen und Plätze, Radstrecken, Fuss- und Wanderwege werden vom Gemeinderat beschlossen.

§ 13 Beitragspflicht an Gemeindestrassen

1 Die direkten und indirekten Anstösser leisten angemessene Beiträge an die Kosten des Landerwerbs, der Erstellung, Aenderung und Erneuerung (ohne Unterhalt) von Strassen sowie an allfälligen Massnahmen des Immissions-schutzes. Dies gilt auch bei einem etappenweisen Ausbau.

2 Die Grundeigentümer leisten an Sammelstrassen mindestens 50 Prozent, an Erschliessungsstrassen mindestens 80 Prozent und an Zufahrtsstrassen mindestens 90 Prozent der Kosten. Wird eine Strasse regelmässig durch öffentliche Verkehrsmittel benützt, gehen dadurch verursachte Mehrkosten zu Lasten der Gemeinde.

3 Nach Massgabe des öffentlichen Interesses kann von den Ansätzen im Absatz 2 abgewichen werden.

§ 14 Perimeterplan

Im Perimeterplan werden diejenigen Grundstücksflächen bezeichnet, die zu Beitragsleistungen herangezogen werden.

§ 15 Beitragsberechnung

1 Die Beiträge der einzelnen Grundeigentümer werden aufgrund der nach Bauordnung zulässigen Baudichte (inkl. rechtsgültigem Plan einer Arealbebauung und Bebauung nach Bebauungsplan) auf den erfassten Grundstücksflächen festgesetzt. Besondere Vor- oder Nachteile können durch eine angemessene Erhöhung bzw. Reduktion des Beitrags berücksichtigt werden. Betriebe mit besonders hohem Verkehrsaufkommen können angemessen stärker belastet werden.

2 Für Flächen ohne festgelegte Baudichte ist der Beitrag nach Massgabe des dem Grundeigentümer erwachsenden Sondervorteils festzusetzen.

§ 16 Planaufgabe- und Einspracheverfahren

1 Der Perimeterplan und die Berechnung der Beiträge an die Bau- und Land-erwerbskosten für öffentliche Strassen, Radstrecken, Wege und Anlagen des Ortsverkehrs sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt zweimal zu publizieren. Der beabsichtigte Erwerb von dinglichen Rechten ist auszuweisen.

2 Einsprachen gegen den Perimeterplan oder die Beitragsberechnung sind dem Gemeinderat während der Auflagefrist schriftlich und im Doppel einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3 Perimeterplan- und allfälliges Enteignungs- und Baubewilligungsverfahren für die Strasse, den Weg oder die Anlage sind soweit möglich zu koordinieren und zusammenzulegen.

4 Der Gemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung der Einsprachen über die zu erhebenden Beiträge sowie über die Enteignung von dinglichen Rechten.

5 Bei kleineren Projekten kann auf das öffentliche Auflageverfahren verzichtet werden. Die betroffenen Grundeigentümer sind von der zuständigen Behörde direkt zu orientieren.

§ 17 Zahlungspflicht, Fälligkeit

1 Beitragspflichtig sind die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der durch den Strassenbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage.

2 Die Beiträge sind nach Massgabe der aufgelaufenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Der Gemeinderat entscheidet hierüber im Perimeterplan mit den Perimeterbeiträgen oder durch separate Verfügung.

§ 18 Stundung

1 In Härtefällen kann der Gemeinderat Stundung bis zu zehn Jahren gewähren. Der gestundete Beitrag ist zum Satz für 1. Hypotheken der Zuger Kantonalbank zu verzinsen.

2 Fallen die Gründe für die Stundung dahin, kann sie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben werden. Sie wird spätestens beim Verkauf des Grundstückes aufgehoben. Die Aufhebung erfolgt auch nach Abschluss verkaufsfähnlicher Geschäfte.

§ 19 Rückerstattung

Wird eine Strasse innert zwanzig Jahren nach Leistung von Grundeigentümerbeiträgen aufgehoben, so sind diese ohne Zins zurückzuerstatten.

§ 20 Erschliessung durch Grundeigentümer

1 Der Gemeinderat kann interessierte Grundeigentümer vertraglich ermächtigen, Gemeindestrassen auf eigene Kosten zu erstellen.

2 Uebernimmt die Einwohnergemeinde die Strasse, so sind die Baukosten, nach Abzug des gemeindlichen Beitrags gemäss geleisteten Perimeterbeiträgen, den Grundeigentümern zurückzuerstatten.

3 Die Uebernahme der Strasse kann mittels Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde und den Grundeigentümern geregelt werden.

§ 21 Pflanzungen, Einfriedungen und Mauern

1 An Gemeindestrassen müssen Pflanzungen und Einfriedungen folgende Mindestabstände einhalten:

- a) ausserhalb des Siedlungsgebietes 60 cm vom Strassen- oder Trottoirrand;
- b) innerhalb des Siedlungsgebietes 30 cm vom Trottoirrand oder 50 cm vom Strassenrand.

2 Grünhecken und Einfriedungen dürfen höchstens 1,50 m hoch sein. Ueber-

steigen sie dieses Mass, sind sie zusätzlich um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen.

3 Abschlussmauern, Stützmauern und andere Stützkonstruktionen sind den Massvorschriften für Einfriedungen unterworfen.

§ 22 Anschlüsse und Einmündungen

1 Strassen- oder Weganschlüsse sowie Einmündungen in öffentliche Gemeindestrassen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden.

2 Bestehende Anschlüsse dürfen weiterhin benützt werden, sofern sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Bauliche Aenderungen sind bewilligungspflichtig. Bei veränderten Verkehrsverhältnissen oder anderer Nutzung ist eine neue Bewilligung erforderlich.

3 Anschlüsse sind soweit als möglich zusammenzufassen. Der Gemeinderat kann die Anschlussverhältnisse mittels Verfügung ordnen, falls sich die Grundeigentümer nicht einigen können. Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche sind im Streitfall vom Zivilrichter zu entscheiden.

4 Einmündungen, die einzig dem Fussgänger oder Radfahrer dienen, sind so zu gestalten, dass Motorfahrzeuge sie nicht befahren können.

5 Wo bei privaten Einmündungen die notwendigen Sichtverhältnisse Eingriffe in Nachbargrundstücke verlangen, kann die Bewilligungsinstanz in Ausnahmefällen die erforderlichen Anordnungen verfügen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers für die Einmündungsbewilligung.

§ 23 Werkleitungen im Strassenbereich

1 Die Eigentümer von Werkleitungen innerhalb des Fahrbahn- oder Baulinienraumes bzw. des Mindestabstandes sind verpflichtet, bei Bauarbeiten an öffentlichen Gemeindestrassen die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Entstehen beim Bau und Unterhalt öffentlicher Gemeindestrassen wegen Werkleitungen Mehrkosten, gehen sie zu Lasten der Leitungseigentümer.

2 Die Sanierung und Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Gemeindestrassen und im Baulinienraum ist bewilligungspflichtig, soweit es sich um kurze Leitungsstücke oder Querungen der Fahrbahn handelt. Im übrigen gilt die Konzessionspflicht. Für die Bewilligung oder Konzession kann eine einmalige oder wiederkehrende Gebühr erhoben werden.

§ 24 Unterhaltungspflicht

1 Die Einwohnergemeinde gewährleistet den baulichen und betrieblichen Unterhalt der unter ihrer Verwaltung stehenden Strassen und Wege.

2 Die Einwohnergemeinde kann für den Unterhalt von Wanderwegen in Absprache mit den Grundeigentümern private Fachorganisationen beiziehen.

3 Die Einwohnergemeinde kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses Beiträge an den Unterhalt von im Gemeingebrauch stehenden Privatstrassen und -wegen gewähren.

§ 25 Beeinträchtigungen

1 Bei Gefährdungen oder Sichtbehinderungen durch Mauern, Einfriedungen, Aufschüttungen, Bäume, Sträucher und dergleichen sind die erforderlichen Massnahmen gemäss VSS-Normen zu treffen.

2 Die Unterhaltungspflicht für Bepflanzungen auf privaten Grundstücken liegt bei den Grundeigentümern. Die Bepflanzungen sind rechtzeitig zurückzuschneiden, damit diese den Verkehrsraum nicht beeinträchtigen und namentlich Sichtzonen bei Einmündungen, Beleuchtungsanlagen und Verkehrszeichen nicht verdecken.

3 Das Zuleiten von Wasser oder Abwasser auf Strassen und Wege sowie Nebenanlagen ist verboten.

§ 26 Bauabstände

Fehlen Bau-, Strassen- oder Trottoirlinien, müssen Bauten und Anlagen bei Gemeinde- und Privatstrassen einen Mindestabstand von 4,00 m vom Fahrbahn- bzw. Trottoirrand einhalten. Bei Garage-Vorplätzen muss der Abstand mindestens 6,00 m vom Fahrbahn- bzw. Trottoirrand betragen.

§ 27 Uebernahme bestehender Privatstrassen und -wege

1 Privatstrassen und -wege können auf Ersuchen der Grundeigentümer durch Beschluss der Gemeindeversammlung in das Eigentum der Einwohnergemeinde übertragen werden.

2 Die Uebernahme erfolgt unentgeltlich und ist davon abhängig zu machen, dass die Anlage grundsätzlich den Regeln der Technik und den Vorschriften dieses Reglementes entspricht oder durch den bisherigen Eigentümer diesen Erfordernissen vorgängig angepasst wird.

3 Die Uebernahme zu Eigentum erfolgt durch einen Vertrag zwischen Gemeinderat und Grundeigentümern.

§ 28 Ausnahmen

Falls die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes im Einzelfall zu einer offensichtlich unzumutbaren Lösung führen oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde, können Ausnahmen mit allfälligen Auflagen bewilligt werden.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Reglement wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Strassenreglement der Gemeinde Risch vom 21. Dezember 1982.

§ 30 Inkrafttreten

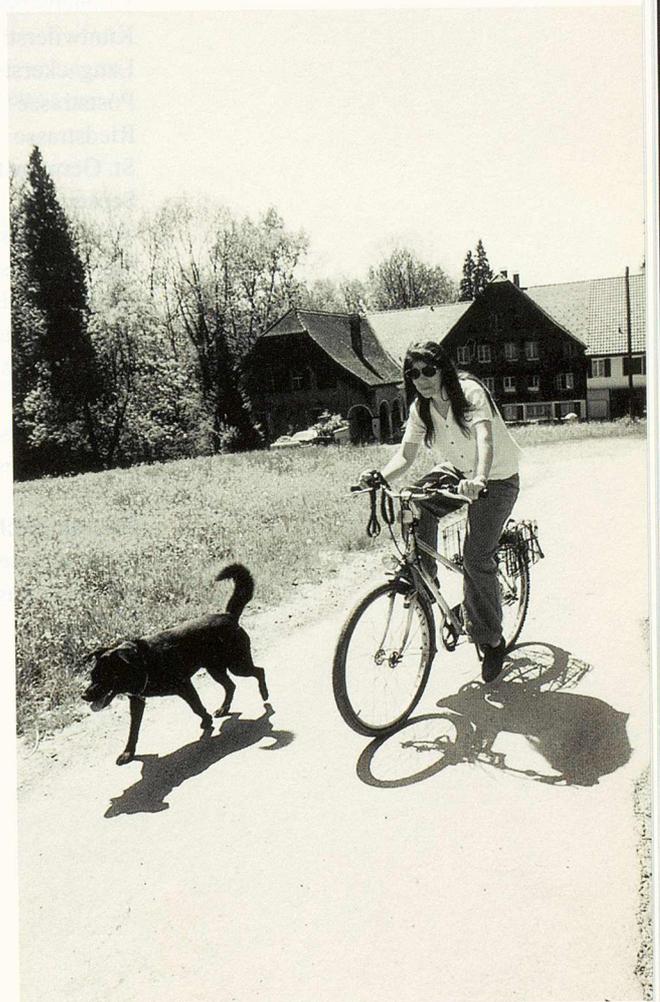
Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Rotkreuz, 5. Mai 1998

GEMEINDERAT RISCH

Der Präsident: Anton Wismer

Der Schreiber: Thomas Holl



Anhang

Gemeindestrassen

Alznachstrasse	ab Grenze Hünenberg - Dersbachstrasse, Holzhäusern
Alte Chamerstrasse	Poststrasse - Mattenstrasse, Rotkreuz
Berchtwilerstrasse	Chamerstr. - Berchtwil - Grenze Hünenberg, Rotkreuz
Binzmühlestrasse	Berchtwilerstrasse - Binzmühle, Rotkreuz
Birkenstrasse	Mattenstrasse - Blegistrasse, Rotkreuz
Blegistrasse	Chamerstr. - Holzhäusernstrasse, Rotkreuz, Holzhäusern
Brüglenweg	Neuhofstrasse - Gemeindegrenze Meierskappel, Buonas
Dersbachstrasse	Dersbach - Seestrasse, Rotkreuz, Buonas
Forrenstrasse	Chamerstrasse - Industriestrasse, Rotkreuz
Gössimattstrasse	ab Luzernerstrasse, Rotkreuz
Ibikonerstrasse	Küntwil - Meierskappelerstrasse, Rotkreuz
Industriestrasse	Chamerstrasse - Forrenstrasse - Areal 3M, Rotkreuz
Kirchenstrasse	Meierskappelerstrasse - Kirchweg, Rotkreuz
Küntwilerstrasse	Lindenplatz - Küntwil, Rotkreuz
Langackerstrasse	Holzhäusernstrasse - SBB, Holzhäusern
Poststrasse	Alte Chamerstrasse - Chamerstrasse, Rotkreuz
Riedstrasse	ab Industriestrasse, Rotkreuz
St. Germanstrasse	Seestrasse - Rischerstrasse, Buonas
Seestrasse	Holzhäusernstrasse - Dersbachstrasse, Buonas
Sonnhaldenstrasse	ab Kreuzplatz, Rotkreuz
Stockerstrasse	Küssnacherstrasse - Stockeri, Risch
Untere Weidstrasse	Weidstrasse - Küntwilerstrasse, Rotkreuz
Waldeggstrasse	Buonaserstrasse - Meierskappelerstrasse, Rotkreuz
Waldetenstrasse	Meierskappelerstrasse - Küntwilerstrasse, Rotkreuz
Weidstrasse	ab Meierskappelerstrasse, Rotkreuz
Zentrumstrasse	Zufahrt Dorfmatte und SBB, Rotkreuz
Zweiernholzstrasse	Holzhäusernstrasse - Zweiernholz, Holzhäusern

Gemeindliche Radstrecken

Forrenstrasse	Chamerstrasse - Industriestrasse, Rotkreuz
Industriestrasse	Chamerstrasse - Forrenstrasse, Rotkreuz

Fuss- und Wanderwege

Berchtwil - Weidhof - Schachenweid, Rotkreuz
Allrüti - Neuhaus - Binzrain - Reusschachen, Rotkreuz
Reusschachen - Schachenweid - SBB Brücke über Reuss, Rotkreuz
Allrütiweg - Binzmühle, Rotkreuz
Berchtwilerstrasse - Kindergarten Binzmühle, Rotkreuz
Bahnhof Nord - Binzmühlestrasse - Binzmühle - Reusschachen, Rotkreuz
Waldhof - Bann, Rotkreuz
Küntwilerstrasse - Eichmattstrasse - Mattenhof - Grenze Honau, Rotkreuz
Obere Bachtalen - Mattenhof, Rotkreuz
Küntwilerstrasse - Obere Bachtalen - Sonderi, Rotkreuz
Küntwilerstrasse - Schwerzlen - Steintobel - Sonhalde, Rotkreuz
Steintobel - Sonderi, Rotkreuz
Steintobel - Ibikon, Rotkreuz
Meierskappelerstr. - Ibikon - Berghof - Schönau - Pfyffersweid, Rotkreuz
Meierskappelerstr. - Schöneegg - Berghof, Rotkreuz
Schöneegg - Kappelerberg, Rotkreuz
Meierskappelerstr. - Schulanlage - Waldeggstr. - Sientalwald, Rotkreuz
Sientalwald - Auleten - Ibikon, Rotkreuz
Auleten - Breitfeld, Rotkreuz
Auleten - Buonaserstrasse, Rotkreuz
Breitfeld - Brüglen - Stockeri - Eichholz - Küssnachterstrasse, Rotkreuz Risch
Eichholz - bis entlang SBB - Küssnachterstrasse, Risch
Küssnachterstrasse - Landhaus; entlang Gut Aabach, Risch
Küssnachterstrasse - Gut Aabach - Böschenrot, Risch
Küssnachterstrasse - Schützenhaus, Risch
Stockerstrasse - Waldhüsli - Brüglen, Risch
Rischerstrasse - Schiffsteg Risch, Risch
Rischerstrasse - Waldhüsli - Schlossberg, Risch
Rischerstrasse - Gutsbetrieb Buonas - Brüglenstrasse, Buonas
Brüglen - Neuhaus - Gartenweg - Rischerstrasse, Buonas
Rischerstrasse - Kapellenweg, Buonas
Seestrasse - Seepromenade, Buonas
Dersbachstrasse - Holzhäusernstrasse, Buonas
Buonaserstrasse - Floraweg - Rischerstrasse, Buonas
Holzhäusernstrasse - Zweiern - Seebad Zweiern, Holzhäusern
Zweiernholz - Oberfreudenberg - Dersbachstrasse, Holzhäusern
Zweiernholz - Alznach, Holzhäusern

Beantwortung der Motion von Herrn Robert Walker und Mitunterzeichner betreffend Parkplätze auf öffentlichem Grund sowie Genehmigung des Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Traktandum 7

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit Schreiben vom 25. September 1996 haben Herr Robert Walker und Mitunterzeichner folgende Motion betreffend Parkplätze auf öffentlichem Grund eingereicht:

1. Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Das ganze Gemeindegebiet Risch soll nach der Vorlage der Gemeinde Zug (Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund) erfasst werden. Sämtliche Dauerparkierer, die keinen Parkplatz nachweisen können, haben der Gemeinde, nach einem neu zu schaffenden Reglement, Parkgebühren zu entrichten.

2. Zeitanpassung der zentralen Parkuhren beim Dorfmat

Die Parkzeiten der zentralen Parkuhren beim Dorfmat sollen überprüft und den Bedürfnissen des öffentlichen Lebens, der Kunden der angrenzenden Dienstleistungsbetriebe und des Restaurants angepasst werden.

3. Streichung aller Maximalwerte für Parkplätze aus dem Baureglement

Sämtliche Paragraphen in der Bauordnung der Gemeinde Risch, die die Anzahl von Parkplätzen nach oben verhindern, sind zu streichen.

Begründung

1. Die neue Parkordnung auf dem Dorfplatz Dorfmat hat nach unserer Ansicht die Meinung der Gemeindeversammlung, die die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze gefordert hat, nicht getroffen. So sind die nächtlichen Dauerparkierer einfach auf die unbewirtschafteten öffentlichen Parkplätze in der Umgebung ausgewichen.

Mit einer Lösung, wie sie auf dem Stadtgebiet der Gemeinde Zug seit fast 30 Jahren erfolgreich praktiziert wird, könnten die Parkplatzprobleme zwar nicht gelöst, aber die "Schwarzparkierer" erfasst und zur Kasse gebeten werden. Diese Einnahmen würden einen Beitrag an die öffentlichen Parkplätze ergeben. Die Beiträge, die in Zug für Nacht- und Tagparkierung getrennt erfasst und zweimal pro Jahr eingezogen werden, könnten unserer Ansicht nach auch zusammengefasst werden.

2. Durch die neue Parkordnung wird das öffentliche Leben im Dorfmat sehr negativ beeinflusst. So müssen Besucher von öffentlichen Anlässen (z.B. Gemeindeversammlung) oder von Vereinsnänsen Gebühren bezahlen. Dies war sicher nicht im Interesse der Motionäre, die sich für die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze einsetzten.

Ebenfalls ist ein längerer Besuch (mehr als 30 Minuten) des Restaurants Central oder der angrenzenden Dienstleistungsbetriebe gebührenpflichtig. Es ist wohl kaum möglich, in dieser Zeit ein angenehmes Essen zu verspeisen. Wir erwarten darum, dass die gebührenpflichtige Zeit, nach der Einführung von Punkt 1, den Zeiten der "blauen Zone" angepasst wird.

3. Die Begrenzung der Parkplätze hat in unserer Gemeinde eigenartige Auswüchse angenommen. So wurden z.B. auf der Alten Chamerstrasse, beim alten ZKB-Gebäude, Parkplätze auf der Strasse eingezeichnet und mit "Privat" beschriftet.

In anderen Quartieren, z.B. Obere Weidstrasse oder Schöngrund, führen die beschränkten Parkplätze dazu, dass Nacht für Nacht Zufahrtsstrassen belegt werden. Dass dadurch die Strassen unübersichtlicher und gefährlicher werden, ist sicher unbestritten.

Eine Aufhebung der Parkplatzbeschränkung nach oben wird auch kaum Bauherren dazu verleiten, nicht vermietbare Einheiten zu bauen.

Diese unsinnige Begrenzung konnte bisher auch keinen einzigen Menschen davor abhalten, ein Auto zu erwerben.

Der Gemeinderat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die besagte Motion wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 1996 für erheblich erklärt.

1. Der Gemeinderat ist sich der Problematik des nächtlichen Dauerparkierens bewusst und hat die Baukommission mit der Behandlung dieser Motion beauftragt. Nebst der Aufhebung der oberen Parkplatzzahlbegrenzung geht es um die Parkraumbewirtschaftung auf öffentlichem Grund (Plätze und Gemeindestrassen) sowie die Gratisparkzeit beim Parkplatz Dorfmatte. Die Idee der Motionäre ist weniger, alle Parkplätze zu bewirtschaften, sondern die Besitzer resp. Mieter von Wohnungen zu einer Parkplatzmiete zu zwingen, z.B. mit einer Laternengaragegebühr.

Das Beispiel Cham zeigt, dass das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund mit relativ geringem Aufwand in den Griff zu bekommen ist. Die Kontrollen erfolgen durch zwei Personen des gemeindlichen Werkhofes, die mit dem Auto ein- bis zweimal pro Monat, jeweils nach Mitternacht, von Parkplatz zu Parkplatz fahren, unter Einbezug der Gemeindestrassen (Dauer ca. 1^o Std.). Insgesamt werden ca. 18 Kontrollen pro Jahr vorgenommen. Dabei werden die Autonummern erfasst und ausgewertet. Es gibt keine Gebühren- resp.

Parkierkarten. Wer zweimal erfasst wird, zahlt noch keine Busse. Die Parkfelder werden nicht gekennzeichnet, d.h. es kann parkiert werden, wo man will, solange die Verkehrssicherheit nicht eingeschränkt wird.

Basierend auf dem Reglement der Gemeinde Cham hat die Baukommission ein Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund erarbeitet. Das Reglement wurde vom Gemeinderat am 24. Februar 1998 genehmigt und anschliessend der Baudirektion zur Vorprüfung eingereicht. Gemäss Vorprüfungsbericht vom 2. April 1998 konnte dem Reglementsentwurf vom Inhalt her grundsätzlich beigeprüft werden. Betreffend § 4 wurde ein Vorbehalt angebracht, der in der vorliegenden Fassung berücksichtigt wurde. Ebenso wurde diversen Empfehlungen Rechnung getragen.

2. Beim Parkplatz Zentrum Dorfmatte wurde die Gratisparkzeit von 20 Min. auf 1 ° Std. ausgedehnt, was sich sehr bewährt hat. Die Parkgebühr für die nachfolgenden Stunden beträgt je 50 Rp.. Bei einer Veranstaltung von z.B. 5 ° Std. Dauer ist somit eine Parkgebühr von Fr. 2.-- zu bezahlen, was absolut tragbar ist. Von einer negativen Beeinflussung des öffentlichen Lebens im Zentrum Dorfmatte kann daher keine Rede sein. Gemeindliche Anlässe im Zentrum Dorfmatte sind immer auch öffentliche Anlässe, die keinen Anspruch auf gebührenfreie Parkplätze rechtfertigen.

Die Praxis des Reglementes über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird zeigen, ob weitere Parkplätze oder auch Strassenzüge mittels Parkuhren etc. bewirtschaftet werden müssen.

3. Punkt 3 der Motionäre verlangt, dass die Parkplatzbegrenzung nach oben aufgehoben wird, d.h. dass jeder so viele Parkplätze erstellen kann, wie er will. Die diesbezügliche Begründung der Motionäre hat jedoch wenig bis gar nichts mit der besagten Forderung zu tun. Es gibt diverse Ueberbauungen, so auch die zitierten Quartiere Obere Weidstrasse und Schöngrund, die vor Inkrafttreten der heutigen Bauordnung erstellt wurden und generell über zu wenig Parkplätze verfügen, ebenso weitere Ueberbauungen an der Alten Chamerstrasse und an der Berchtwilerstrasse. Entgegen der Meinung der Motionäre lässt die heutige Bauordnung in den Wohnzonen die gleiche Anzahl Parkplätze zu wie damals. Je nach Bedarf und Parkplatzzone können die Bauherren die Anzahl Parkplätze jedoch reduzieren. Die Praxis zeigt, dass bei den meisten Bauvorhaben die maximal zulässige Parkplatzzahl nicht ausgeschöpft wird, sei es aus Platz- oder Kostengründen. Im weiteren ist zu erwähnen, dass in der heutigen, wirtschaftlich unsicheren Lage auch viele Garagenplätze in neueren Ueberbauungen nicht genutzt werden. Ebenfalls aus wirtschaftlichen Gründen wird heute bei Neubauten meistens auf die Realisierung der maximal zulässigen Parkplatzzahl verzichtet. Eine Aufhebung der Parkplatzbeschränkung nach

oben drängt sich daher nicht auf. Zudem würde dies der Umweltschutzgesetzgebung resp. Luftreinhalteverordnung und der Zielsetzung des kantonalen Musterparkplatzreglementes widersprechen. Dem Begehren der Motionäre kann somit nicht entsprochen werden. Somit wäre ein solcher Punkt bei einer allfälligen Revision der kantonalen Gesetzgebung einzubringen.

In einer Stellungnahme der Baudirektion wird unter dem Hinweis auf den behördenverbindlichen Richtplanteil 40.2 festgestellt, dass die gemeindlichen Faktoren zur Ermittlung der Parkplatzzahl nicht mit dem Kantonalen Musterparkplatzreglement übereinstimmen und gemäss Bauordnung viel mehr Parkplätze zugelassen werden. Die Beobachtungen zeigen, dass in wirtschaftlich rezessiven Zeiten Parkplätze zurückhaltend erstellt werden. In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs ist damit zu rechnen, dass die obere Parkplatzzahl voll ausgeschöpft wird. Zudem hätte eine Aufhebung der oberen Begrenzung Signalwirkung auf andere Gemeinden. Ferner steht die Forderung der Motion im Widerspruch zur regionalen Verkehrsstrategie Zug - Ennetsee, welche eine umweltfreundliche, nachhaltige Mobilität und ein sinnvolles Miteinander der verschiedenen Verkehrsteilnehmer anstrebt. Ein solches Ziel kann kaum erreicht werden, wenn jeder Bauherr so viele Parkplätze erstellen kann wie er will. Nicht nur Umweltbelastungen, sondern auch Probleme mit der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes werden zunehmen. Aus den dargelegten Gründen empfiehlt die Baudirektion, die obere Begrenzung der Parkplatzzahl nicht aufzuheben.

Der Gemeinderat stellt daher der Gemeindeversammlung folgende Anträge:

Es seien

1. Der dritte Punkt, Streichung aller Maximalzahlen für Parkplätze aus dem gemeindlichen Baureglement, abzuweisen.
2. Die vorliegende Motion von Herrn Robert Walker und Mitunterzeichner als erledigt abzuschreiben.
3. Das vorliegende Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Risch zu genehmigen.

Rotkreuz, 5. Mai 1998

GEMEINDERAT RISCH

Der Präsident: Anton Wismer

Der Schreiber: Thomas Holl

Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Die Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 69 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes, § 43 Abs. 2 des Baugesetzes für den Kanton Zug und Art. 20 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV), beschliesst:

§ 1 Bewilligungspflicht

In der Gemeinde Risch ist es nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger über Nacht regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen gemeindlichen Parkplätzen abzustellen.

§ 2 Fahrzeughalter

Einer Bewilligung bedürfen alle in Risch oder auswärts wohnenden Fahrzeughalter, die wegen Fehlens einer anderen Parkierungsmöglichkeit auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 1 angewiesen sind.

§ 3 Bewilligung

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde für Beschädigung oder Diebstahl.

§ 4 Gebühr

Für die Bewilligung ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- a) Fr. 40.-- für Personen- und Lieferwagen sowie deren Anhänger
- b) Fr. 50.-- für Lastwagen und deren Anhänger

(Teuerungsbedingte) Anpassungen erfolgen durch Beschluss des Gemeinderates.

Die Gebühr wird für sechs Monate im voraus erhoben. Beabsichtigt der Fahrzeugbesitzer, sein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht im Sinne dieses Reglementes auf öffentlichem Grund zu parkieren, kann die Bewilligung auf der Gemeindekanzlei Risch zurückgegeben werden. In diesem Falle werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet; dabei fallen nur ganze Monate in Betracht.

§ 5 Gebührenpflicht

Fahrzeughalter, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4. Wer gebührenpflichtig wird, hat dies innert 30 Tagen der Gemeindekanzlei Risch zu melden.

Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen benützen.

§ 6 Meldepflicht

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich unwahre Angaben über vorhandene private Parkierungsmöglichkeiten macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird nach § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Rotkreuz, 5. Mai 1998

GEMEINDERAT RISCH

Der Präsident: Anton Wismer

Der Schreiber: Thomas Holl

Impressum

Konzept	Hotz&Hotz, Steinhausen
Fotos/Gestaltung	Gemeindeverwaltung Risch, Hans Galliker
Druck	Anderhub druck-service ag, Rotkreuz